



KOOPERATION
KINDERSCHUTZ

Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Schulen

Impressum

Herausgeber

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
Dezernat Integration und Bildung
Stadtschulamt

Stadt Frankfurt am Main

Stadtschulamt
Seehofstraße 41
60594 Frankfurt am Main
www.stadtschulamt.stadt-frankfurt.de
Kinderschutz.Amt40@stadt-frankfurt.de

Bezugsadresse

Kinderschutz.Amt40@stadt-frankfurt.de

Frankfurt am Main, 2016
© bei den Herausgebern und den Autoren

Gestaltung

Dorit Lecke

Redaktion

Sonja Müller

Druck

h. reuffurth gmbh
1. Auflage 2016



Kooperationspartner



Prozessbegleitung und Konzeptentwicklung

Institut für soziale Arbeit Münster

Milena Bücken | Johannes Schnurr

Endredaktion und Prozessverantwortung im Stadtschulamt 40.5

Annett Bargholz | Andrea Huber

Mitwirkende im Rahmen von Steuergruppe und AG 78 Kinder- und Jugendarbeit

Natascha Artemis | Evangelischer Verein für Jugendsozialarbeit in Frankfurt am Main e.V.

Simone Batton-Strasser | Falkschule Frankfurt am Main

Sandra Bau | Caritasverband Frankfurt am Main e.V.

André Benke | Internationales Familienzentrum e.V.

Dr. Cordelia Fertsch-Röver-Berger | Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main

Saskia Gutermann | Deutschherrenscheule Frankfurt am Main

Inge Gembach-Röntgen | Carl-von-Weinberg-Schule Frankfurt am Main

Esther Kaiser | Evangelischer Verein für Jugendsozialarbeit in Frankfurt am Main e.V.

Anna Kochen | RaUM in der Schule, Evangelische Cyriakusgemeinde Rödelheim

Jutta Lederer-Charrier | Frankfurter Kinderbüro

Lena Hoffmann | Karl-Oppermann-Schule Frankfurt am Main

Heiko Lüßmann | RaUM in der Schule, Evangelische Cyriakusgemeinde Rödelheim

Jenny Müllich | Internationaler Bund (IB) Jugendsozialarbeit Frankfurt

Katharina Rubic | Caritasverband Frankfurt am Main e.V.

Dirk Rucker | Verein für soziale Arbeit e.V. Kinderwerkstatt Bockenheim

Mirjam Schmidt-Walter | Evangelischer Verein für Jugendsozialarbeit in Frankfurt am Main e.V.

Katharina Weber | Stadtschulamt Frankfurt am Main

Christine Winkler | Verein für Kultur und Bildung – KUBI e.V.

Daniela Wurz | Stadtschulamt Frankfurt am Main

Inhalt

Grußwort 4

1. **KOOPERATION KINDERSCHUTZ
Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Schulen 7**
2. **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen 13**
 - 2.1 Mitgestaltung von Projekten und Unterricht 16
 - 2.2 Beteiligung durch den Klassenrat 20
 - 2.3 Beteiligung durch die Schülerinnen- und Schülervertretung 24
 - 2.4 Feedback-Kultur 26
 - 2.5 Beteiligung im Stadtteil 30
3. **Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche 35**
 - 3.1 Beschwerdeverfahren in Schule, *Jugendhilfe in der Schule* und Ganztage sind wichtig 37
 - 3.2 Information über Beschwerdeverfahren 38
 - 3.3 Anlaufstellen 39
 - 3.4 Themenbezogene Klärung 40
 - 3.5 Auswertung und Konsequenzen 41
4. **Grenzen wahren – Kinder und Jugendliche schützen 43**
 - 4.1 Grenzverletzung, Übergriff, Straftat 46
 - 4.2 Täterinnen- und Täterstrategien 48
 - 4.3 Präventive Schutzmöglichkeiten in Schule, *Jugendhilfe in der Schule* und Ganztage 49
 - 4.4 Grenzverletzungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schule 50
 - 4.4.1 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von *Jugendhilfe in der Schule* 52
 - 4.4.2 Lehrkräfte oder andere Mitarbeitende in der Schule 57
 - 4.4.3 Gespräche mit Schülerinnen und Schülern bei Grenzverletzungen 60
 - 4.4.4 Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen 61

Anhang

1. Gesetzessammlung 66
 2. Unterstützungsangebote 71
 3. Literatur 73
 4. Checklisten und Arbeitsblätter 75
- 

Gemeinsames Vorwort der Amtsleitungen des Stadtschulamtes und des Staatlichen Schulamtes für die Stadt Frankfurt am Main

4

Liebe Leserin, lieber Leser,

in unserer ämterübergreifenden KOOPERATION KINDERSCHUTZ gehen wir von gemeinsamen Grundsätzen aus, die das Recht der Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit, gewaltfreie Erziehung, gesundes Aufwachsen, Förderung ihrer Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit festhalten. Mit der Broschüre Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Schulen möchten wir den bisherigen Kinderschutzordner ergänzen und den Blick auf die grundlegenden Werte unserer Zusammenarbeit im Kinderschutz richten. Wir setzen damit einen Auftrag des Bundeskinderschutzgesetzes um: Das Stadtschulamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist aufgefordert, Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt zu entwickeln und anzuwenden. Auch der Schule kommt aufgrund ihres hervorgehobenen Kinderschutzauftrages hier eine besondere Verantwortung zu.

Mit dem Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule haben Sie bereits ein abgestimmtes Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung an die Hand bekommen und zum Teil mitentwickelt, das erfolgreich in den Schulen umgesetzt wird und den schulischen Fachkräften eine hilfreiche Orientierung bietet. Ging es hier insbesondere darum, in Zusammenarbeit mit den Eltern und gegebenenfalls zusätzlichen Unterstützungssystemen Schülerinnen und Schüler vor Gefährdungen zu schützen, so möchten wir mit der vorliegenden Broschüre Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Schulen die Aufmerksamkeit besonders auf die institutionelle Seite des Kinderschutzes lenken: Welche Strukturen, Haltungen und Handlungsweisen sind hilfreich, um respektvolle, gewaltfreie und entwicklungsfördernde Lern- und Lebensräume in der Schule zu gestalten?

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind ein Thema, das die Schule als Ganzes interessiert und betrifft. Um sie zu verwirklichen, ist nicht nur eine achtsame und reflexive Haltung erforderlich, sondern es braucht auch effektive Maßnahmen um Abhilfe zu schaffen, wenn ein Recht verletzt wird. Kinder und Jugendliche müssen die Möglichkeit haben, sich an allen wesentlichen Entscheidungen gemäß ihres Alters und ihrer Entwicklung zu beteiligen. Es steht ihnen zu, sich zu beschweren und Wiedergutmachung zu erhalten, wenn ihnen Unrecht geschehen ist.

Eine besondere Herausforderung stellt die Aufdeckung und Abwendung von Gefährdungen dar, die von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in der Schule ausgehen. Ergeben sich konkrete Verdachtsmomente, so ist es besonders wichtig, dass sich alle Beteiligten in der Schule auf vereinbarte Abläufe und Handlungsprinzipien beziehen können, um Vorwürfe aufzuklären und Gefährdungen abzuwenden.

Damit Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren von den Schülerinnen und Schülern angenommen werden und im Schulalltag gelebt werden, braucht es nicht nur eine wertschätzende Haltung der Erwachsenen gegenüber Wünschen und Kritik, sondern auch geeignete Methoden und Strukturen, wie z.B. die sichere Handhabung von Feedback-Regeln oder eine gut vorbereitete Einführung des Klassenrates. Kinder und Jugendliche mit ihren Rechten in der Schule vertraut zu machen, ist Teil eines transparenten und auf die Wahrung individueller Rechte ausgerichteten Umgangs mit ihren Anliegen und Beschwerden. Dazu gehört für schulische Fach- und Leitungskräfte auch, gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen angemessene Formen der Kritik und Beschwerde einzuüben und zu reflektieren.

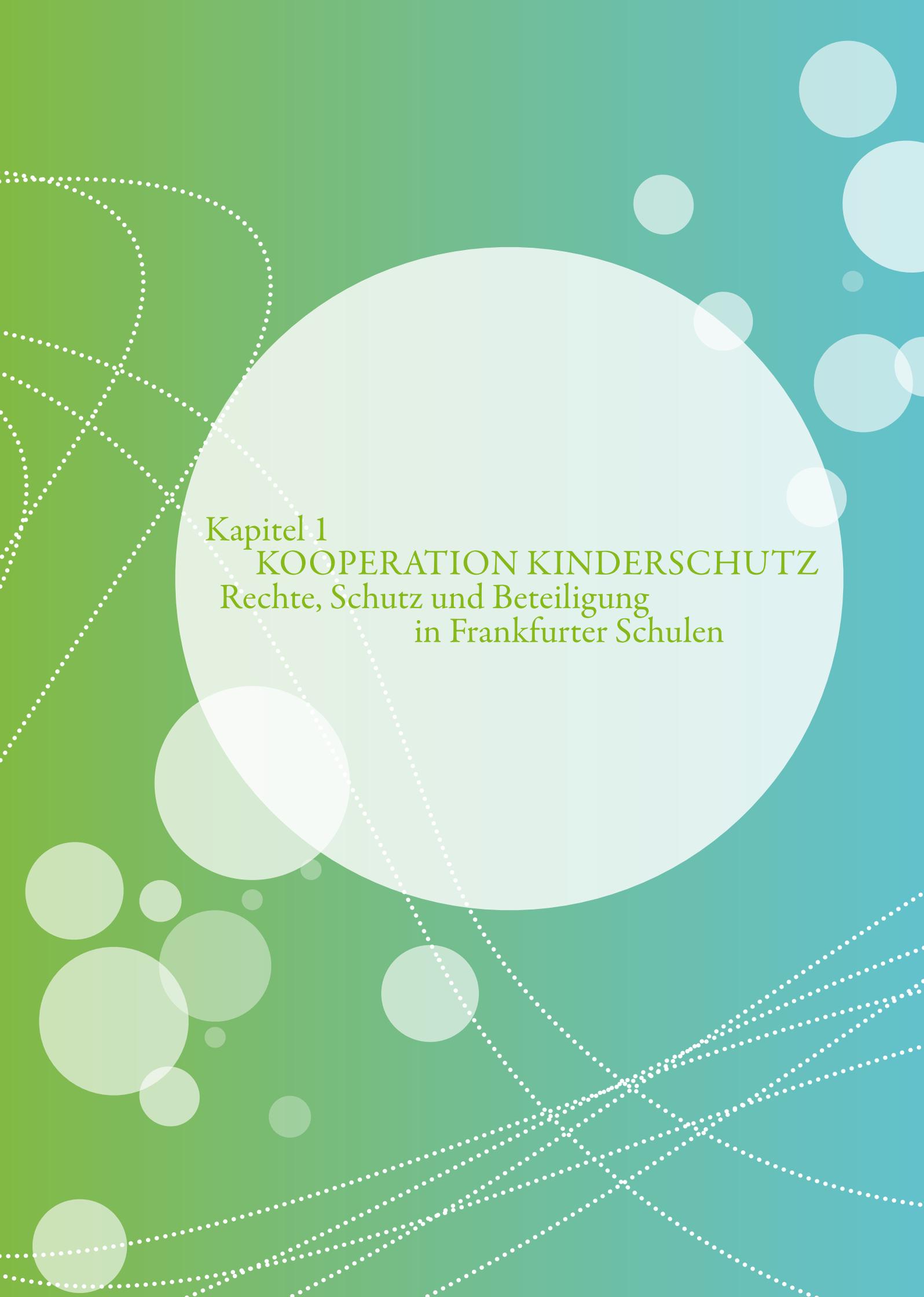
Hierfür braucht es in der Kooperation von Jugendhilfe, Schule, Ganztags- und Betreuung eine gemeinsame Verständigungsgrundlage und Kultur. Die Handlungsleitlinien sollen Anregung sein, beides gemeinsam weiterzuentwickeln. Der Blick richtet sich daher nicht zuletzt auch auf den respektvollen und wertschätzenden Umgang der Kolleginnen und Kollegen miteinander über Zuständigkeiten, Arbeitsfelder und Professionen hinweg.

Die vorliegenden Materialien wurden in einem einjährigen, durch das ISA Münster e.V. begleiteten Prozess gemeinsam mit schulischen Fach- und Leitungskräften, den Trägern der pädagogischen Angebote, dem Staatlichen Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main und mit fachlicher Unterstützung aus dem Netzwerk KOOPERATION KINDERSCHUTZ entwickelt. Es konnte hier an viele bereits gut entwickelte Instrumente und Strukturen in den Schulen angeknüpft werden, die durch die Prozessbeteiligten konkretisiert oder systematisiert, weiterentwickelt oder wo notwendig ergänzt wurden. Ihrem fachlichen und persönlichen Engagement gilt unser besonderer Dank.

Allen Verantwortlichen in Frankfurts Schulen wünschen wir eine fruchtbare Auseinandersetzung mit den Handlungsleitlinien und gutes Gelingen bei der Umsetzung.

Ute Sauer
Stadtschulamt

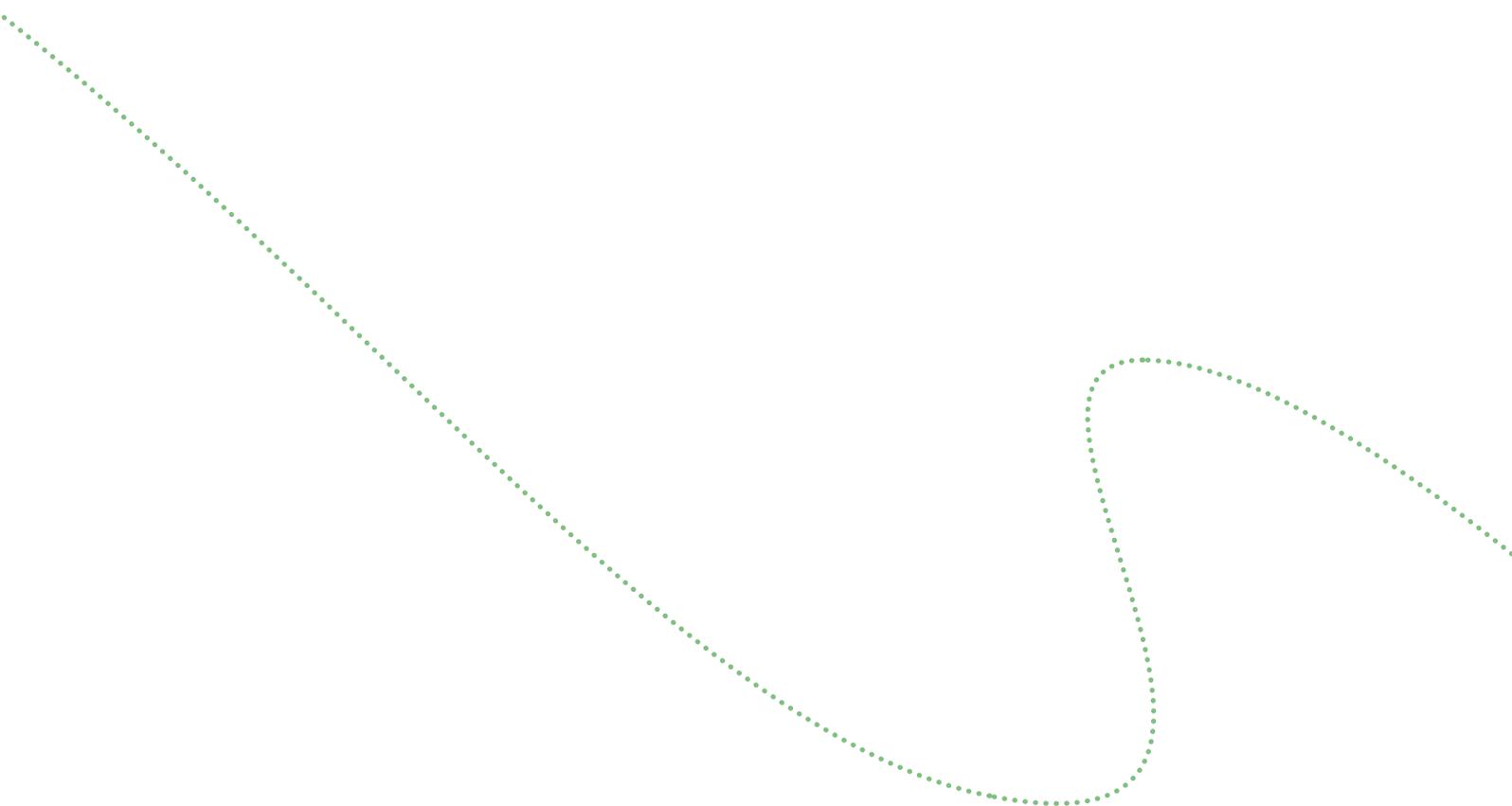
Jan Weckler
Staatliches Schulamt



Kapitel 1
KOOPERATION KINDERSCHUTZ
Rechte, Schutz und Beteiligung
in Frankfurter Schulen

Kinderschutz in der Schule ist in Frankfurt am Main eine gemeinsame Aufgabe von öffentlichen Jugendhilfeträgern (Stadtschulamt und Jugend- und Sozialamt) und freien Trägern. Ergänzend zum Ordner ‚Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule‘ gibt die vorliegende Broschüre Empfehlungen zu einer Beteiligungs- und Beschwerdekultur in Frankfurter Schulen.

Ziel der Handlungsleitlinien ist es, die Rechte von Kindern und Jugendlichen durch Möglichkeiten der Beteiligung und Beschwerde und durch einen verbindlichen Umgang mit Gefährdungsvorwürfen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Schule zu sichern.



Kapitel 1

KOOPERATION KINDERSCHUTZ

Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Schulen

Adressaten, Ziele, Geltung

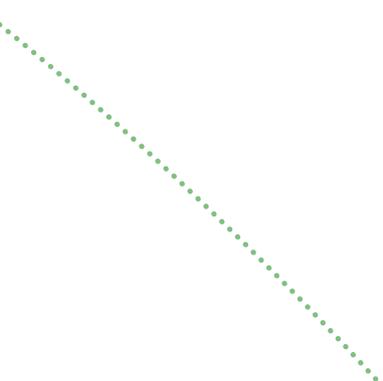
Die vorliegende Broschüre mit den Handlungsleitlinien für Rechte, Schutz und Beteiligung in Frankfurter Schulen richtet sich an die schulischen Fach- und Leitungskräfte¹ sowie die Träger von Jugendhilfe- und Ganztagsangeboten in Frankfurter Schulen mit Sekundarstufe I. In den Grundschulen können die Materialien als Grundlage für eine altersangepasste Entwicklung entsprechender Leitlinien dienen. **Ziel der Handlungsleitlinien ist es, die Rechte von Kindern und Jugendlichen mit Hilfe von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren und durch einen verbindlichen Umgang mit Gefährdungsvorwürfen gegenüber Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in der Schule zu sichern.**

Die vorliegenden Materialien sollen den schulischen Fach- und Leitungskräften sowie den Trägern als Rahmen und Orientierung dienen, um ihre Vorgehensweisen zu prüfen, zu verändern oder neu zu gestalten. Sie bilden die Grundlage zur Entwicklung und Vertiefung einer gemeinsamen Kultur und Handlungsweise von Schule, *Jugendhilfe in der Schule* und Ganztags. Die Handlungsleitlinien für die Themen „Beteiligung“ und „Beschwerde“ von Kindern und Jugendlichen in der Schule haben Empfehlungscharakter und unterstützen die Qualitätsentwicklung. Der Standard zum Umgang mit Gefährdungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *Jugendhilfe in der Schule* konkretisiert die Vereinbarung zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe gem. **§ 8a (4) SGB VIII** und ist verbindlich. Er dient zusammen mit dem schulischen Verfahren des Hessischen Kultusministeriums der wechselseitigen Information und Abstimmung zwischen Schule und *Jugendhilfe in der Schule*. Eine analoge Verwendung des Standards für die *Jugendhilfe in der Schule* wird für die Träger im Ganztags empfohlen.

Gesetzessammlung
Kinderschutzordner
Anhang 2

Schulleitung und Trägerkoordination tragen besondere Verantwortung. Sie verleihen den Themen Partizipation, Beschwerdemanagement und Umgang mit Gefährdungsvorwürfen Bedeutung im Rahmen der Angebots- und Schulentwicklung. Sie unterstützen die Auseinandersetzung mit diesen Themen im Team und Kollegium und verantworten den organisatorischen Rahmen für eine alters- und institutionsgerechte Umsetzung im schulischen Alltag. **Bei konkreten Gefährdungsvorwürfen gegenüber Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in der Schule sind sie die ersten Ansprechpartnerinnen.**

Im Mittelpunkt der Handlungsleitlinien stehen die **Beteiligungs- und Beschwerderechte der Schülerinnen und Schüler²** im pädagogischen Kontext der Schule, der *Jugendhilfe in der Schule* und des Ganztags. Das Recht der Eltern auf Beteiligung und einen angemessenen Umgang mit Beschwerden in der Zusammenarbeit mit Schule, *Jugendhilfe in der Schule* und Ganztags bleibt unberührt. Das Recht der Eltern bildet einen wichtigen Baustein in der Partizipationskultur einer Schule und ist insbesondere für jüngere Schülerinnen und Schüler von großer Bedeutung. Auch die innerorganisatorischen Beteiligungs- und Beschwerderechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind unverzichtbar, um Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen glaubhaft gestalten zu können.



Die Leitlinien wurden zwischen Stadtschulamt, Trägervertretung der AG 78 Kinder- und Jugendarbeit und Staatlichem Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main abgestimmt und durch den Jugendhilfeausschuss als fachliche Empfehlung an den ämterübergreifenden Runden Tisch zum Kinderschutz in der Schule verabschiedet. In der AG 78 Kinder- und Jugendarbeit wird ein angemessener Zeitraum vereinbart, innerhalb dessen die Träger der *Jugendhilfe in der Schule* auf Grundlage der Leitlinien bestehende Verfahren zum Umgang mit Gefährdungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *Jugendhilfe in der Schule* überprüfen, anpassen oder entwickeln.

Kinderrechte als Qualitätsmerkmal pädagogischer Beziehungen

Die grundlegenden Prinzipien unseres Bildungsverständnisses – Partizipation, Inklusion und Demokratie – beinhalten auch die Kinderrechte. Sie bringen das für pädagogische Beziehungen grundlegende Verhältnis der gegenseitigen Anerkennung zum Ausdruck. Wird dieses Verhältnis verletzt, so werden Lern- und Entwicklungsprozesse blockiert. Umgekehrt schließen Vertrauen, Respekt und Ermutigung die eigenen Entwicklungsmöglichkeiten auf und können ermutigen, neue Schritte zu gehen. Eine gute Beziehungsqualität bewirkt, dass Kinder und Jugendliche sich mit ihren Sichtweisen und Interessen einbringen, Kritik äußern oder sich beschweren und anvertrauen, wenn ihre körperliche oder seelische Integrität verletzt wird.³

Die schulischen Fach- und Leitungskräfte sind für die Gestaltung der pädagogischen Beziehungen verantwortlich. Ohne Nähe ist keine pädagogische Beziehung möglich, und zugleich ist Distanz erforderlich, um die Beziehungen in der Schule professionell zu gestalten. Ethische Richtlinien unterstützen die schulischen Fach- und Leitungskräfte dabei, Grenzen zu setzen und prägen das Miteinander in der Institution Schule⁴. Sie zeigen die Dos and Don'ts an und geben den Kindern und Jugendlichen eine verlässliche Orientierung in dem, was sie erwarten können: Beteiligungsmöglichkeiten, Unterstützung und strukturgebende Grenzen. Peers übernehmen die Handlungsweisen und Werte der Lehrerinnen und Lehrer, der Jugendhelfemitarbeiterinnen und –mitarbeiter oder der Kolleginnen und Kollegen im Ganztage und sorgen so ihrerseits für eine Kultur der Beteiligung und Anerkennung.

Die Arbeit mit den vorliegenden Materialien

Die vorliegenden Handlungsleitlinien knüpfen an bestehende Strukturen von Beteiligung, Kritik und Beschwerde in der Schule an. Sie konkretisieren diese für gemeinsame Arbeitsbereiche unter Berücksichtigung der Kooperationsbeziehungen von Schule, *Jugendhilfe in der Schule* und Ganztage. Die Leitlinien enthalten zu jedem Thema jeweils einen einführenden Text und unterschiedliche Materialien. Beispiele gelingender Praxis, **Checklisten, Gesprächsleitfäden, Dokumentations- und Auswertungshilfen unterstützen Sie** bei der Standortbestimmung und Reflexion Ihres Handelns in der Schule, bei der Systematisierung oder Veränderung bestehender Praktiken und der Vereinbarung gemeinsamer Vorgehensweisen in der Kooperation. Darüber hinaus finden Sie im Anhang wesentliche **gesetzliche Grundlagen, Unterstützungsangebote und Literaturempfehlungen**.

Anhang 4

Anhang 1, 2 und 3

Wir möchten Sie zum Lesen, Diskutieren und Ausprobieren anregen und ermutigen. Die Materialien enthalten zum Teil auch Kriterien für Bewertungen, die an bestimmten Punkten erforderlich sind, um die richtigen Maßnahmen zu treffen. Wir möchten Ihnen diese Broschüre und die Arbeitsmaterialien jedoch zuerst als Werkzeug für Ihre Schule an die Hand geben: **Wie sieht es aus mit der Beteiligung von Schülerinnen und Schülern in unserer Schule, in unseren Angeboten? In welchem Verhältnis stehen unser Verhalten und unsere Haltung? Wie sprechen wir mit- und übereinander? Was tun wir mit Beschwerden über Kolleginnen oder Kollegen**

eines anderen Arbeitsbereichs? Wie kann es uns gelingen, eine Kultur der Achtsamkeit und klaren Grenzbestimmung bewusst zu gestalten? Die Leitlinien sollen motivieren, strukturieren und für die gemeinsame Arbeit Orientierung geben. Sie sind von Ihnen schulstandortbezogen mit Ihren eigenen Erfahrungen, Gedanken und Intentionen zu füllen. Was machen wir gut, was gelingt, und warum? Wo sind Hürden, und was sind angemessene Zielsetzungen für unsere Schule?

Wir hoffen, dass die Leitlinien hierfür eine geeignete gemeinsame Grundlage bilden und bedanken uns herzlich bei allen Prozessbeteiligten für ihre Zeit und ihr Engagement.

¹ Als schulische Fach- und Leitungskräfte werden im Rahmen der KOOPERATION KINDERSCHUTZ pädagogische Fach- und Leitungskräfte unterschiedlicher Profession in Schulen bezeichnet.

² Die Bezeichnungen Schülerinnen und Schüler sowie Kinder und Jugendliche werden gleichermaßen verwendet. Kinderrechte gelten für Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 18. Lebensjahr unabhängig von ihrem jeweiligen Lebenskontext und Aufenthaltsort. Im institutionellen Kontext Schule werden Kinder und Jugendliche auch als Schülerinnen und Schüler bezeichnet.

³ vgl. Rudolf, Beate (2014)

⁴ vgl. Kavemann, Barbara (2011)

⁵ Download der Arbeitsblätter unter: [Frankfurt/Startseite/Rathaus/Ämter und Institutionen/Stadtschulamt/Publikationen/Kooperation Kinderschutz](#)



Kapitel 2
Beteiligung von Kindern
und Jugendlichen



Kinder und Jugendliche haben Rechte. Aber sie kennen ihre Rechte nicht immer und sind gegenüber Erwachsenen, die ihre Machtposition ausnutzen, unsicher. Das folgende Kapitel beschreibt verschiedene Möglichkeiten, Kinder und Jugendliche aktiv einzubinden, um ihre Rechte zu stärken, Vertrauen zu schaffen und die Beteiligungskultur in der Schule weiterzuentwickeln.

Wir möchten Sie aktiv und praxisbezogen darin unterstützen, Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu schaffen, oder zu erweitern und zu festigen. Die Handlungsleitlinie und die dazugehörigen Arbeitsblätter A1 bis A6 dienen als Grundlage für Kommunikation und Verständigung zwischen Schule, *Jugendhilfe in der Schule* und Ganztage.

Kapitel 2

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen „läuft darauf hinaus, einen Teil der **Verfügungsgewalt über die eigene gegenwärtige wie zukünftige Lebensgestaltung** von den Erwachsenen auf die Kinder und Jugendlichen zu übertragen. Es geht dabei um Entscheidungen, von denen die Partizipationsbeteiligten unmittelbar betroffen sind. Ernstgemeinte Partizipation verändert die Entscheidungsprozesse sowie die Ergebnisse und wirkt sich auf die Lebenswelt der betroffenen Kinder und Jugendlichen aus.“¹

Partizipation setzt bestimmte Fähigkeiten voraus und bringt diese Fähigkeiten zugleich hervor, Ziel und Weg bilden eine Einheit. Information und Feedback sind daher wichtige Elemente jeder Partizipation und lassen im besten Fall einen produktiven Zirkel entstehen, der Lust auf noch mehr Beteiligung macht. Beteiligung zu ermöglichen setzt Fremdbestimmung und Machtunterschiede voraus – Autonomie braucht keine Partizipation. Der Rahmen für Beteiligung muss daher jeweils klar bestimmt werden, sonst kommt es zu Enttäuschungen und Desinteresse. **Partizipation muss ernst gemeint, realitätsbezogen und bedeutungsvoll sein. Die Aufgabe der Erwachsenen besteht darin, Partizipationsmöglichkeiten zu erkennen, zu konkretisieren und zu strukturieren. Sie müssen verhandeln können ohne zu dominieren, ihre Entscheidungen begründen, Entscheidungswege transparent machen und die Kinder und Jugendlichen über deren Einfluss- und Widerspruchsmöglichkeiten konkret informieren.**²

Für die vorliegenden Arbeitsmaterialien wurden fünf Bereiche ausgewählt, in denen schulische Fachkräfte professionsübergreifend mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und in denen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im schulischen Kontext umgesetzt werden kann:

- die Mitgestaltung von Projekten und Unterricht
- die Schülerinnen- und Schülervertretung
- der Klassenrat
- die Entwicklung einer Feedback-Kultur in der Schule
- die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt und im Stadtteil

Jeder dieser Bereiche wird zunächst beschrieben. Im Anschluss werden Kriterien aufgezählt, die als Indikatoren dafür dienen, inwieweit Beteiligung gelingt und was die schulischen Fach- und Leitungskräfte zum Gelingen beitragen können. Für jeden Bereich gibt es im Anhang eine **Checkliste**, auf der die wichtigsten Aspekte in Frageform zusammengefasst sind und ein **Arbeitsblatt**, mit dessen Hilfe Schule, *Jugendhilfe in der Schule* und Ganztags Schritte zur Verbesserung einzelner Beteiligungsbereiche vereinbaren können. Die Arbeitsblätter eignen sich zur Selbstreflexion und Diskussion mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit Kindern und Jugendlichen. Sie sollen dazu anregen, den aktuellen Stand in der Schule genau zu beschreiben und Ideen für die Weiterentwicklung der Beteiligungskultur zu entwickeln.

Fußnoten
auf Seite 34

Arbeitsblätter

A1 A2 A3 A4 A5

Arbeitsblatt

A6

Kapitel 2.1 Mitgestaltung von Projekten und Unterricht

Die Möglichkeit, Projekte und Unterricht mitgestalten zu können, ist ein wichtiger Baustein einer partizipativen Schulkultur und der Umsetzung des Rechtes von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung und Mitbestimmung in allen für sie relevanten Bereichen. Die Erfahrung von Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit ist Basis für gelingende Bildungsprozesse und trägt zu einem positiven Lernverhalten bei.

Die Angebote der *Jugendhilfe in der Schule* und des Ganztags zielen darauf ab, dass Schülerinnen und Schüler in ihrer Selbstwahrnehmung, Selbstbestimmung und Gemeinschaftsfähigkeit gestärkt werden, sich als selbstwirksam erfahren und lernen, eigene Entscheidungen zu treffen. **Beteiligung und Mitgestaltung heisst, von den Interessen der Schülerinnen und Schüler auszugehen, ihre Themenvorschläge ernst zu nehmen und aufzugreifen und sie in die Entscheidungen über Ziele, Inhalte und Methoden von Projekten und Angeboten so weit wie möglich einzubinden.**

Im Unterricht kann Mitgestaltung beispielsweise durch Methoden und Arbeitsweisen wie Projektarbeit, Freiarbeit, Wochenpläne, Wahlfächer, Instrumente wie Notenfreiheit, Lernrückmeldungen und -berichte, Lerntagebücher oder Portfolios und Modelle des selbstorganisierten Lernens umgesetzt werden.

Woran erkennen wir das Gelingen von Mitgestaltung im Unterricht und in Projekten?

- Kinder und Jugendliche machen von sich aus Themenvorschläge
- Vorschläge von Schülerinnen und Schülern werden wahr- und ernstgenommen und es gibt Gelegenheiten, diese zu besprechen
- Themenvorschläge von Schülerinnen und Schülern werden in konkrete Projekte oder Unterrichtsreihen umgesetzt
- Schülerinnen und Schüler präsentieren Arbeits- und Projektergebnisse von sich aus
- unterschiedliche Zugänge ermöglichen unterschiedlichen Schülerinnen und Schülern Beteiligungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten, damit diese von allen genutzt werden können
- im Unterricht werden aktivierende Methoden wie Gespräche und Diskussionen eingesetzt
- Kinder und Jugendliche diskutieren selbst über Möglichkeiten ihrer Beteiligung
- Projekte verzeichnen stabile Teilnahmezahlen. Bei geringen oder wegbrechenden Teilnahmezahlen werden Kinder und Jugendliche in die Ursachenforschung einbezogen
- Kindern und Jugendlichen stehen unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung, anonym und schriftlich Rückmeldungen zu bestehenden Angeboten und zur Unterrichtsgestaltung zu geben
- Rückmeldungen der Kinder und Jugendlichen fließen in die weitere Angebots- und Unterrichtsplanung ein
- Kinder und Jugendliche erhalten eine Rückmeldung zu ihrer Beteiligung
- es gibt Projekte, in denen Schülerinnen und Schüler für Aufgaben, Aktivitäten und Angebote der Schule Verantwortung übernehmen (z.B. Betreuung der Bibliothek, AGs von Schülerinnen und Schülern für andere/jüngere Schülerinnen und Schüler)

Wie können schulische Fachkräfte zum Gelingen beitragen?

Fachkräfte der *Jugendhilfe* in der Schule und des Ganztags

- Schülerinnen und Schüler über Beteiligungsmöglichkeiten informieren
- Situationen, in denen sich Schülerinnen und Schüler bereits beteiligen, auswerten und die Ergebnisse für weitere Partizipationsprojekte nutzen
- Grenzen und Hindernisse von Beteiligung und Mitgestaltung mit den Schülerinnen und Schülern thematisieren
- Selbstbestimmte Projekte von Kindern und Jugendlichen durch die Akquise zusätzlicher Ressourcen (Projektmittel, Fördertöpfe etc.) sowie die Teilnahme an Wettbewerben etc. unterstützen und fördern

Lehrkräfte

- sich insbesondere in Fächern mit flexibleren Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. PoWi) auf Themen der Schülerinnen und Schüler einlassen und sie nach ihrer Meinung fragen
- aktiv nach curricularen Spielräumen für Partizipation und Mitgestaltung suchen und diese im Kollegium diskutieren
- flexible Arbeitsformen (z.B. Projektarbeit), schüleraktivierende Methoden und Arbeitsweisen nutzen und im Stundenplan verankern
- Demokratielernen und Kinderrechte als Unterrichtsthemen aufgreifen

Fachkräfte der *Jugendhilfe* in der Schule, des Ganztags, der Betreuung und Lehrkräfte gemeinsam

- Themen von Schülerinnen und Schülern aufnehmen, gemeinsam besprechen und eine Auswahl und/oder Reihenfolge der Bearbeitung verabreden
- den Rahmen für Partizipation setzen und einfordern
- Schülerinnen und Schüler für Beteiligung vorbereiten und befähigen
- von Schülerinnen und Schülern selbst verantwortete Projekte durch Vorschläge für Strukturen und Methoden (z.B. „Gesprächsregeln“) unterstützen
- zunehmende Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler durch erweiterte Beteiligungsmöglichkeiten anerkennen und positiv verstärken
- Möglichkeiten nutzen, das eigene professionelle Repertoire zu erweitern (Fortbildungen, kollegiale Unterstützung, „team-teaching“, externe Experten hinzuziehen)
- einen Perspektivwechsel vornehmen: Was brauchen Schülerinnen und Schüler, um sich zu beteiligen?
- Eltern informieren und für Unterstützung gewinnen
- das Thema im Schulprogramm verankern und in den schulischen Gremien thematisieren
- auf Unterstützung und Befürwortung des Themas durch die Schulleitung hinwirken

Praxisbeispiel

Extrablatt – Die Schülerzeitung der IGS Eschersheim

Schülerinnen und Schüler der 8. Klassen der IGS Eschersheim haben zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der *Jugendhilfe in der Schule* und zwei Journalistinnen zusammengearbeitet und mit Unterstützung von Schulleitung und Kollegium eine Zeitung im Rahmen von „Mein Land – Zeit für Zukunft“³ herausgegeben.

1.

Akquise von Drittmitteln

- Programm Mein Land – Zeit für Zukunft
- Unterstützung durch den Förderkreis der Schule

2.

Eltern gewinnen

- Einverständniserklärungen
- ausführliche Informationen bezüglich Zeit und Projektinhalt vor jeder Aktivität
- finanzielle Unterstützung durch den Förderkreis der Schule

4.

Vorschläge von Schülerinnen und Schülern ernst nehmen, gemeinsam besprechen und verabreden

- Konkretisierung des Themas durch Vorschläge der Kinder und Jugendlichen
- Einbindung von weiteren Kinder und Jugendlichen als Interviewpartnerinnen und -partner
- Auswahl der Exkursionsorte durch die Jugendlichen
- freie Einteilung in die verschiedenen Arbeitsteams
- Wahl von Interviewpartner/innen, Gestaltung, Film- und Fotodokumente und Formate (Artikel, Reportagen etc.) durch die Jugendlichen

3.

Aktiv Möglichkeiten der Partizipation im Stundenplan verankern

- gemeinsame Entscheidung von Koordination und SL
- gemeinsame Gestaltung durch Schulleitung und Jugendhilfe
- kurze Abstimmungswege und flexible Absprachen
- Vorstellung des Projekts im Rahmen der Infopause für Lehrkräfte
- raumzeitliche Strukturierung des Themas durch Projektarbeit in Blöcken

5.

Schülerinnen und Schüler für Beteiligung vorbereiten und Selbstorganisation unterstützen

- vorbereitende Phasen (Brainstorming) zum Leitthema „Heimat“
- durch Jugendhilfemitarbeiter/innen moderierte Diskussion

Erstes Treffen

- Assoziation zum Thema Heimat
- Collage aus Printmedien und Zeichnungen
- Ideensammlung für mediales Produkt
- demokratische Entscheidung für Gestaltung einer Zeitschrift

Zweites Treffen

- verschiedene Zeitungstypen vorstellen
- selbstständige Einteilung in Arbeitsgruppen
- Präsentation der Ergebnisse
- Brainstorming zum Thema Interview und Bildreportagen

6.

Aktivierende Methoden

- Interviews zu Themen wie Identität, Familie, Schule, Freund/innen, Nachbarschaft
- freie Assoziation zu gewünschten Interviewpartnern, keine Einschränkung (Unmögliches ermöglichen, Jugendliche ernst nehmen)
- Leitfragen mittels Brainstorming:
Welche Bedeutung hat der Interviewpartner? –
Wie kann der Kontakt hergestellt werden?
Welche Vorinformationen sind nötig?
- Fragenkatalog, Rollenspiele und Rollenwechsel (Interviewer und Interviewte)
- Widerstände überwinden:
Wie kann ich jemanden für ein Interview gewinnen?
- Coaching durch Journalistinnen
- Üben, auf Menschen zuzugehen
- Interviewanfragen an konkrete Personen stellen
- gemeinsame Herstellung eines Produkts, Präsentation des Produkts im Rahmen des Nachbarschaftsfestes der IGS Eschersheim

7.

Rückmeldung

- Lagebesprechungen
- wertschätzendes Vorwort der Schulleitung
- Rückmeldung durch die vielfältigen Zwischenergebnisse und die fertige Zeitung
- Eintrag im Zeugnis durch die Schulleitung
- Zertifizierung durch eine Urkunde

8.

Erweiterte Beteiligungsmöglichkeiten, Verantwortungsübernahme durch Schülerinnen und Schüler

- Ausflugsziele bestimmen aus einem vorgeschlagenen Katalog; selbstständige Einteilung in Ausflugsgruppe und Redaktionsgruppe
- Wahl der Interviewpartner, tatkräftige Unterstützung bei der Kontaktaufnahme
- selbstständiges Einholen von Druckangeboten
- Reflektion: Schule als Schutzraum, als zu Hause erleben
- Schülerinnen und Schüler bringen neu erworbene Kompetenzen in den Unterricht ein

9.

Erweiterung des eigenen Repertoires durch externe Experten

- Zusammenarbeit mit Journalistinnen
- Zusammenarbeit mit Medienpädagogen
- Experten der besuchten Einrichtungen
- Interviewpartner/innen

Kapitel 2.2 Beteiligung durch den Klassenrat

Der Klassenrat ist das demokratische Forum einer Klasse oder Lerngruppe. In regelmäßigen Sitzungen beraten, diskutieren und entscheiden die Schülerinnen und Schüler über selbstgewählte Themen wie die Gestaltung und Organisation des Lernens und Zusammenlebens in der Klasse und der Schule, über aktuelle Probleme und Konflikte, positive Erfahrungen, Vorhaben und Aktivitäten.

Den schulischen Fachkräften obliegt die Aufgabe, das Konzept des Klassenrats einzuführen und die Schülerinnen und Schüler bei der Umsetzung zu unterstützen. Für die schulischen Fachkräfte bedeutet dies eine erweiterte Rolle. Sie müssen „Verantwortung für Entscheidungen abgeben und sich auf Dialog und Aushandlungsprozesse einlassen“. Zugleich bleiben sie „verantwortlich für die Gestaltung des Lern- und Erfahrungsraums und in besonderem Maße für das Recht auf Schutz des Einzelnen.“ So ist der Klassenrat „kein Ort, an dem Strafen ausgesprochen werden“.⁴

Für die Durchführung des Klassenrates werden feste Rollen mit klaren Rechten, Anforderungen und Pflichten verteilt. Alle Teilnehmenden des Klassenrates sind dabei gleichberechtigt. Das bedeutet: Erwachsene, die am Klassenrat teilnehmen, halten sich ebenso an die vereinbarten Regeln und Abläufe der Themenanmeldung, Diskussion und Lösungsfindung. Ein klar strukturierter Ablauf bildet das Gerüst für Diskussionen und Entscheidungsprozesse und erleichtert es, sich auf Inhalte der gemeinsamen Diskussionen zu konzentrieren. Wichtig ist, dass die Sitzungen in einer die Kommunikation fördernden Sitzform (z.B. in einem Stuhlkreis) stattfinden und so der Unterschied zum regulären Unterricht deutlich wird. Der Klassenrat wird nach einer altersgerechten Einführung ab Klassenstufe 5 durchgeführt.

Woran erkennen wir das Gelingen des Klassenrats?

- Schülerinnen und Schüler entwickeln selbständig Regeln für den Ablauf und die Entscheidungsprozesse des Klassenrates
- vereinbarter organisatorischer Rahmen für den Klassenrat (feste Zeiten, Ablauf, Regeln für Beteiligung und Entscheidung), der Halt und Orientierung bietet
- Schülerinnen und Schüler übernehmen Schlüsselfunktionen und damit Verantwortung im Klassenrat, sie erfahren so Anerkennung und Selbstwirksamkeit
- neuer Blick auf Schülerinnen und Schüler: den Rahmen des Unterrichts überschreitende Verhaltensweisen können konstruktiv genutzt werden
- Schülerinnen und Schüler regulieren den Ablauf des Klassenrates selbstständig
- Schülerinnen und Schüler bringen ihre Themen ein und entwickeln selbstständig Lösungen
- Schülerinnen und Schüler reflektieren den Ablauf des Klassenrates selbstständig
- Positives Feedback der Schülerinnen und Schüler untereinander und zwischen schulischen Fachkräften und Schülerinnen und Schülern macht Lust auf mehr Beteiligung und Eigenverantwortung

Was können schulische Fachkräfte zum Gelingen beitragen?

- zeitliche und personelle Ressourcen für den Klassenrat zur Verfügung stellen, unterstützt durch Schulleitung und Kolleginnen/Kollegen
- Fortbildungen zum Klassenrat besuchen
- möglichst früh mit der Einführung des Klassenrates beginnen (ab Jg. 5)
- den Klassenrat gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern vorbereiten und sich bei der Einführung und Gestaltung des Klassenrates an den Interessen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler orientieren

- Hilfen geben, wie Schülerinnen und Schüler ein Gespräch gut führen können (z.B. Wandplakate mit Gesprächsregeln vorbereiten etc.)
- Verantwortungsübergabe an Schülerinnen und Schüler schrittweise vorbereiten und begleiten
- auf die Mündigkeit der Schülerinnen und Schüler bauen, ihnen etwas zutrauen und Vertrauen entgegen bringen
- Geduld und Durchhaltevermögen bei der Arbeit mit dem Klassenrat aufbringen
- nur eingreifen, wenn es notwendig ist
- sich selbst an die vereinbarten Regeln und Abläufe halten und diese als Vorbild umsetzen (z.B. sich zu Wort melden, wenn es etwas zum Thema beizutragen gibt)
- Schülerinnen und Schüler ermuntern, ihre Meinung zu sagen
- Positives Feedback geben um Motivation zu fördern
- alle Beteiligten (Lehrkräfte, Fachkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Kollegium, Schulleitung) über die Arbeit im Klassenrat informieren

Praxisbeispiel

Einführung des Klassenrats in der Klasse 6a an der Deutschherrenscheule

Begründung

Als ich im Sommer 2013 die Klasse 5a an der Deutschherrenscheule übernahm, waren alle Schülerinnen und Schüler noch neu an der Schule und mussten sich zunächst mit der schulischen Organisation, den Räumlichkeiten und vor allem mit den Mitschülern, Sozialpädagogen und Lehrern vertraut machen. Somit war die erste Phase durch viele Fragen an mich und sich gegenseitiges Herantasten und Kennenlernen geprägt. Diese Phase ist wie gewohnt eine sehr schöne und friedliche Phase. Bald darauf entstanden aber auch die ersten Konflikte unter den Schülerinnen und Schülern der Klasse 5a, aber auch mit Schülern aus höheren Klassenstufen, die sie in der Pause kennenlernten. Da die Kinder bereits in der ersten Phase gelernt hatten, dass sie mit Problemen zu der für sie zuständigen Sozialpädagogin oder mir kommen können, häuften sich Situationen im Unterricht und auf dem Pausenhof, in denen sie mich um Hilfe insbesondere bei der Konfliktlösung baten. Einige begannen natürlich auch, solche Gespräche zu nutzen, um den Unterricht bewusst zu verzögern, aber meistens waren es tatsächlich Konflikte, die eine Lösung benötigten. Dennoch wurde es für die Sozialpädagogin und mich unmöglich, all diese Konflikte zu bewältigen und natürlich war es uns auch wichtig, dass die Kinder lernten, solche Probleme selbstständig zu lösen. Zudem gab es Probleme, die wir nicht lösen konnten, da wir in den Situationen, in denen sie gegenwärtig waren, nicht anwesend waren.

Da mich diese Situation sehr beschäftigte, überlegte ich, wie man eine eigenständige Problemlösung, die nicht vordergründig durch die Klassenlehrkraft und Jugendhilfe gesteuert wird, fördern kann und damit auch ein besseres Klassenklima, aber auch ein besseres Wohlbefinden der 5.-Klässler in der Schule schaffen konnte. Nachdem ich mit einer Grundschullehrerin über den Klassenrat gesprochen hatte, die mir davon begeistert berichtete, und ich davon bereits im Referendariat gehört hatte, fragte ich die Sozialpädagogin, die für meine Klasse zuständig war, ob eine Durchführung des Klassenrates nicht eventuell in der wöchentlichen Klassenlehrerstunde möglich wäre. Da sie damit einverstanden war, begannen wir gemeinsam damit, uns über die Einführung und Durchführung des Klassenrates kundig zu machen.

Planung

In der Literatur gibt es dazu verschiedene Konzeptionen und wir mussten uns zunächst einmal für eine, für die Klasse 5a passende, Konzeption entscheiden. Die Unterschiede liegen dabei im Ablauf (es gibt verschiedene Phasen) und in den Rollen, die die Mädchen und Jungen hierbei übernehmen. Nachdem wir uns dann für einen Ablauf entschieden hatten, ging es mit der Einführung des Klassenrates los.

Einführung

Hierfür fragten wir die Kinder zunächst, ob sie wüssten, was ein Klassenrat ist und welche Erfahrungen sie bereits damit gemacht hatten. Einige wurden damit bereits in der Grundschule vertraut gemacht, was dazu führte, dass wir den Sinn des Klassenrates gar nicht mehr ausführlich erklären mussten. Die Kinder formulierten diesen bereits eigenständig.

Daraufhin stellten wir ihnen mit Hilfe einiger Powerpoint-Folien den Ablauf und die Rollen des Klassenrates über den Beamer vor und sammelten dann gemeinsam in der Klasse die wichtigsten Regeln für den Klassenrat.

Um den Ablauf und die Regeln immer vor Augen zu haben, erstellten einige freiwillige Schülerinnen und Schüler Plakate, die diese visualisierten.

Erster Anlauf

Mit Hilfe dieser Plakate begannen wir dann den ersten Klassenrat. Hierbei benötigten die Kinder noch viel Unterstützung und Zeit. Die Sozialpädagogin und ich mussten uns immer wieder neben eines der Kinder, das eine bestimmte Rolle im Klassenrat übernahm, setzen und direkte Unterstützung leisten. Andere Kinder füllten ihre Rollen sofort sehr gut aus und fungierten als zukünftige Rollen Vorbilder, in dem ihre Handlungsweisen immer wieder als gute Beispiele genutzt wurden. Hierbei war interessant, dass gerade Schüler, die häufig ermahnt werden mussten und Schwierigkeiten hatten, sich an Regeln zu halten, in den Rollen, bei denen sie wichtige Aufgaben übernahmen, besondere Begeisterung und ihre eigentlichen Fähigkeiten zeigten.

*Verfasserin
Saskia Gutermann
Klassenleitung der 6a an der Deutscherrenschule*

Routine in Klassenstufe 6 zum Schuljahr 2014/15

Mit Eintritt in Klassenstufe 6 (Sommer 2014) war unsere Zielsetzung, Routine in den Ablauf des Klassenrates zu bringen. Die Sitzungen werden seither überwiegend regelmäßig einmal im Monat einberufen.

Der Ablauf gliedert sich in 5 Abschnitte:

1. Klassenrat eröffnen
2. Beschlüsse prüfen
3. Tagesordnung festlegen
4. Anliegen besprechen
5. Klassenrat abschließen

Es wurden Arbeitsmaterialien für die Klasse angeschafft, die den Klassenrat für die Schülerinnen und Schüler interessanter machen. Das Material enthält Rollenkarten für alle Beteiligten der Klasse, Protokollbögen, einen Klassenratsbriefkasten, Anliegenkärtchen, Zeitwächter/innen-Karten, rote und gelbe Karten für Ermahnungen bei Regelverstößen, sowie Feedbackkarten. Die Schülerschaft hat das Material gut angenommen und ist mittlerweile in der Lage, den Klassenrat unter Einhaltung der Regeln abzuhalten.

Folgende Rollen werden verteilt

- Zeitwächter/-in
- Regelwächter/-in
- Vorsitzende/-r; Moderator/-in
- Redelistenführer/-in (Unterstützend für Moderator/-in)
- Protokollant/-in
- Ratsmitglied (jede/-r Schüler/-in, die ansonsten keine spezifische Rolle inne haben)

Unterstützung in der Ausübung ihrer Rolle benötigen noch der/die Vorsitzende/-r und der/die Protokollant/-in. Diese beiden Rollen verlangen ein hohes Maß an Durchsetzungsvermögen und Selbstsicherheit bzw. die Fähigkeit, den Gesprächen konzentriert folgen zu können und wesentliche Inhalte zu extrahieren. Die Rollen werden i.d.R. zu jeder Sitzung neu verteilt. Die Klasse übernimmt nahezu selbstständig den Aufbau des Stuhlkreises für die Sitzungen und bringt benötigtes Material mit, sofern es nicht von der Lehrerin oder Jugendhilfe mitgebracht wird. Grundsätzlich haben die meisten Klassenmitglieder Interesse daran, alle Rollen mal zu übernehmen; das zeigt, dass der Klassenrat angenommen wird. Auch zurückhaltende Jugendliche übernehmen Rollen im Klassenrat, was für ein überwiegend angstfreies Klima in der Klasse spricht.

Schwierigkeiten/Stolpersteine

In der Anfangsphase war der Geräuschpegel meist sehr hoch, das hat sich mit der Routine gebessert. Die Jugendlichen erkennen nun die positiven Effekte und sind in der Lage, sich auf ihre Anliegen zu konzentrieren. Zu Beginn konzentrierten sich die Themeneingaben hauptsächlich auf einen Problembereich. Diese wiederholten sich in mehreren Sitzungen. Es machte den Eindruck, als würde die Klasse den Klassenrat als „Meckergremium“ (be)nutzen. Die Klassenlehrkraft und ich haben beschlossen, dies zu unterbrechen und die Klasse aufzufordern, sich eng an die getroffenen Beschlüsse zu halten und neuen Themen Platz zu machen. Der Zeitfaktor sollte nicht unterschätzt werden. Obgleich es um Anliegen der Jugendlichen geht, brauchte es viel Geduld, bis alle Schülerinnen und Schüler das Angebot konstruktiv annehmen und gestalten konnten. Auch die Taktung der Unterrichtsstunden (45 Min.) reichte zunächst nicht aus, um den Ablauf des Klassenrates angemessen umsetzen zu können.

Zwischenfazit

Bisher kann eine verbesserte Kommunikationsfähigkeit in der Klasse konstatiert werden. Die Mitglieder des Klassenrates sind überwiegend in der Lage, einander zuzuhören, fair und wertschätzend miteinander zu diskutieren und gemeinsam Lösungen zu formulieren. Teilweise werden eigene Meinungen vertreten. Die Klasse befindet sich im Prozess, Verantwortung für sich und die Gemeinschaft zu übernehmen. Toleranz und Perspektivenwechsel sind weitere Schlüsselkompetenzen, die bis zum Ende des 6. Schuljahres innerhalb des Klassenrates trainiert werden sollen.

Verfasserin

Nataša Artemis, Jugendhilfe in der Deutschherrenschule

Kontakt

Evangelischer Verein für Jugendsozialarbeit
Jugendhilfe in der Deutschherrenschule
his-dhs@frankfurt-evangelisch.de
und Deutschherrenschule in Frankfurt am Main
www.deutschherrenschule.de

Kapitel 2.3 Beteiligung durch die Schülerinnen- und Schülervertretung

! Die Schülerinnen- und Schülervertretung (SV) ist ein repräsentatives Mitbestimmungsinstrument in der Schule: „Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule, gegenüber den Schulaufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit wahr und üben die Mitbestimmungsrechte der Schülerinnen und Schüler in der Schule aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule selbst gestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.“⁵ Es gibt Verfahren und Regeln für Information, Abstimmung und Entscheidung, die die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an wichtigen Angelegenheiten der Schule möglich macht.

! Voraussetzung hierfür ist, dass die SV in der Schule von allen Beteiligten als Repräsentant der Schülerinnen und Schüler gesehen und anerkannt wird. Dies wird nur erreicht, wenn die schulischen Fachkräfte und die Schulleitung sich für die SV einsetzen und sie tatkräftig unterstützen. Zu ihrer Beratung kann die SV eine Verbindungslehrerin oder einen Verbindungslehrer wählen.⁶ Schülerinnen und Schüler werden so in der Praxis mit den Strukturen und Spielregeln der repräsentativen Demokratie vertraut gemacht und erfahren, wie sie über vorgegebene Wege ihre Interessen in der Schule vertreten können.

Woran erkennen wir, dass Beteiligung von Schülerinnen und Schülern durch eine aktive SV gelingt?

- es finden regelmäßige SV-Treffen statt; diese sind gut besucht
- es stehen Räumlichkeiten zur Verfügung, die eigenverantwortlich genutzt und gestaltet werden können
- die SV verfügt über ein eigenes Budget
- die SV wird von Schülerinnen und Schülern als Ansprechpartnerin genutzt
- die SV-Stunde findet regelmäßig und während der Unterrichtszeit statt
- die SV der Schule ist mit weiteren Gremien der Schülerinnen- und Schülervertretung (z.B. Stadtschülerrat) vernetzt und nimmt an übergeordneten Wahlen und Veranstaltungen teil
- es findet eine Übergabe zwischen den Jahrgängen statt und die SV-Ämter sind kontinuierlich besetzt
- die SV nimmt aktiv an Konferenzen teil und bringt eigene Anträge ein
- die SV wird an der Planung pädagogischer Tage beteiligt
- die SV wird an der Planung von Festen, Veranstaltungen und Aktivitäten der Schule beteiligt
- es finden eigenständige Aktivitäten der SV statt; diese werden von schulischen Fachkräften und der Schulleitung unterstützt
- die SV übernimmt aktiv Verantwortung für Schülerinnen und Schüler (z.B. als Streitschlichter/in Klassenkonferenzen etc.)
- es ist eine Informationsplattform vorhanden (schwarzes Brett/Newsletter o.ä.), auf der die SV alle Schülerinnen und Schüler informieren kann

Was können schulische Fachkräfte zum Gelingen beitragen?

Lehrkräfte und Schulleitung

- die Verlässlichkeit von Organisation und Strukturen sicherstellen (z.B. SV-Stunde, SV-Raum, schulische SV-Treffen, Einbindung in Gremien)
- Beratung und Unterstützung als SV-Lehrkraft/Verbindungslehrkraft anbieten
- Schülerinnen und Schülern ihre Rechte und Pflichten bekannt machen/Kinderrechte im Unterricht thematisieren

Fachkräfte der Jugendhilfe in der Schule, des Ganztags und Lehrkräfte gemeinsam

- SV-Arbeit als eine Bereicherung und einen wichtigen Bestandteil des Schullebens sowie als Bestandteil des eigenen Erziehungsauftrages wahrnehmen (Demokratielernen) und in der Schulgemeinde vertreten
- Interesse und Anerkennung für die SV-Arbeit zeigen
- kommunikative Fähigkeiten und die Verantwortungsübernahme der Schülerinnen und Schüler aktiv fördern
- die Anliegen der SV aufnehmen und so weit wie möglich umsetzen
- aus Fehlern gemeinsam lernen
- für die aktive Beteiligung in der SV werben
- im Tandem (mit der Verbindungslehrkraft) die SV-Arbeit begleiten bzw. die SV fortbilden und beraten

Praxisbeispiel

Ein Bayramfest an der Michael-Ende-Schule

Die Vorbereitung und Durchführung eines Bayramfestes an der Schule ist ein Beispiel für Partizipation von Schülerinnen und Schülern an der Michael-Ende-Schule. Schülerinnen und Schüler zu beteiligen bedeutet hierbei jeweils

- Schülerinnen und Schüler an ihren Interessen und Ideen abzuholen
- Schülerinnen und Schüler dafür zu gewinnen, sich für andere zu engagieren
- Schülerinnen und Schüler zu ermuntern, Verantwortung zu übernehmen
- Schülerinnen und Schüler klassenübergreifend für die Schulgemeinde aktiv werden zu lassen
- die Schule auch als Freizeitort erfahrbar zu machen und für neue Themen zu öffnen

Die Idee eines Bayramfestes wurde vom marokkanischen Mitarbeiter der *Jugendhilfe in der Schule* in informellen Gesprächen mit Schülerinnen und Schülern angeregt. Sie wurde von Schülerinnen und Schülern einer 9. Klasse aufgegriffen und gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern einer 7. Klasse sowie der Schülerinnen- und Schülervertretung umgesetzt. Das Bayramfest wurde als Veranstaltung für die gesamte Schulgemeinde organisiert. Eingeladen wurden auch die Eltern. Die Ideen für das Fest wurden in den beiden Klassen entwickelt und zu einer Veranstaltung zusammengeführt. Die Koordination wurde dabei vom Mitarbeiter der *Jugendhilfe in der Schule* übernommen.

Als Ziele wurden formuliert

- muslimische Schülerinnen und Schüler stellen anderen Schülerinnen und Schülern eigenständig ihre Religion vor
- die Schule öffnet sich für muslimische Kultur
- die Schule öffnet sich als Ort für die Begegnung mit Eltern
- muslimische und nicht muslimische Schülerinnen und Schüler feiern gemeinsam ein selbstorganisiertes Fest

Folgende Aufgaben wurden von den Schülerinnen und Schülern übernommen

- gemeinsame Vorbereitung des Festes und gemeinsames Aufräumen
- Werbung für das Fest durch Flyer und Mund-zu-Mund-Propaganda
- Festmoderation durch eine Schülerin
- Vortrag durch Schüler: „Warum feiern Muslime das Bayramfest“
- Hennatätowierung durch Schülerinnen
- Organisation eines Bingo-Spiels
- Buffet mit typischen Bayramspeisen organisiert von Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern

Mit dem Bayramfest wurde an der Michael-Ende-Schule zum ersten Mal ein muslimisches Fest gemeinsam von muslimischen und nicht-muslimischen Schülerinnen und Schülern und Eltern gefeiert. Alle Beteiligten nahmen dieses Fest als eine Bereicherung des Schulalltags wahr. Dabei wurde gerade auch die Teilnahme von Eltern und vom Vorsitzenden des Elternbeirates als besonders gelungen angesehen.

Kontakt

*RaUM in der Schule, Evangelische Cyriakusgemeinde Rödelheim,
Jugendhilfe in der Michael-Ende-Schule in Frankfurt am Main
cyriakus-raum@t-online.de*

Kapitel 2.4 Feedback-Kultur

! Feedback ist eine Rückmeldung über Wahrnehmung, Verstehen und Erleben von Verhaltensweisen. Es hat deutlichen Einfluss auf das Verhalten und ist eines der elementarsten und effizientesten Mittel der Kommunikation. Durch die konkrete Erläuterung, wie ein Verhalten nach außen wirkt, kann die Empfängerin/der Empfänger des Feedbacks die Konsequenzen Ihres/seines Verhaltens besser einschätzen und ihr/sein Handeln verändern. Feedback hilft auch, Meinungen, Sichtweisen oder Beziehungen zu klären und trägt zu einer offenen Konfliktbearbeitung und -lösung bei. Außerdem können Lernerfolge über Feedback sichtbar gemacht werden. **Feedback leistet in der Schule einen wichtigen Beitrag zu einer störungsfreien und zielgerichteten Kommunikation und schafft eine der zentralen Voraussetzungen für das Gelingen pädagogischer Prozesse.** Die Wirkung des Feedbacks hängt besonders davon ab, dass es nach von allen Akteuren akzeptierten und bekannten Regeln, d.h. in einem geschützten Rahmen abläuft.

Die wichtigsten Feedback-Regeln

Feedback

- ist von der Geberin/dem Geber ein freiwilliges Angebot und von der Empfängerin/dem Empfänger erwünscht
- ist beschreibend und nicht bewertend, interpretierend oder Motive suchend
- wird als Ich-Botschaft vorgetragen, ist konkret und beschreibt die subjektive Wahrnehmung oder Empfindung eines Verhaltens in einer Situation
- wird zeitnah zu dem Verhalten gegeben, auf das es sich bezieht
- zielt darauf, dass die Empfängerin/der Empfänger etwas erfährt, was ihr oder ihm in der Entwicklung weiterhilft
- wird von der Empfängerin/dem Empfänger ohne Erklärungsbedarf entgegen genommen
- wird von der Empfängerin/dem Empfänger durch eine Rückmeldung dazu, wie das Feedback erlebt wurde, abgeschlossen

! Diese Regeln stellen sicher, dass das Feedback vorrangig die persönliche Weiterentwicklung des Feedback-Empfängers im Blick hat und dass dem Feedback-Geber bekannt ist, wie seine Rückmeldungen aufgenommen werden.

Feedback kann in unterschiedlicher Weise gegeben werden: im persönlichen Gespräch, im Gruppengespräch (z. B. als Rückmeldung zu vorgestellten Arbeitsergebnissen) oder schriftlich (z. B. bei Befragungen). Insgesamt bedarf es einer breiten Diskussion und Befassung mit dem Thema in der Schule, um die Kommunikation durch Entwicklung einer Feedback-Kultur nachhaltig zu verbessern.

Woran erkennen wir, dass Beteiligung von Schülerinnen und Schülern durch Feedback gelingt?

- in der Schule gibt es Strukturen (regelmäßige Gespräche bzw. Gesprächsrunden, Befragungen etc.), in denen Feedback geübt wird
- alle Statusgruppen (Schülerinnen und Schüler, schulische Fachkräfte, Schulleitung, Eltern) agieren untereinander und wechselseitig sowohl als Geberin wie auch als Empfängerin von Feedback
- grundlegende und für verschiedene Kommunikationsformen spezifische Feedback-Regeln sind formuliert und allen Beteiligten bekannt
- Feedback hat vorrangig die persönliche Weiterentwicklung der Feedback-Empfängerin/ des Feedback-Empfängers im Blick

Was können schulische Fachkräfte zum Gelingen beitragen?

Fachkräfte der Jugendhilfe in der Schule und des Ganztags

- schaffen in ihren Angeboten Strukturen und Rahmenbedingungen für Feedback mit Schülerinnen und Schülern
- schaffen Strukturen und Rahmenbedingungen für Feedback von und an Lehrkräfte und Schulleitung
- nutzen Feedback von Schülerinnen und Schülern für die Weiterentwicklung ihrer Angebote

Lehrkräfte und Schulleitung

- die Schulleitung hat das Ziel, eine Feedbackkultur in der Schule zu schaffen
- Lehrkräfte schaffen Strukturen und Rahmenbedingungen für Feedback im Unterricht
- Lehrkräfte schaffen Strukturen und Rahmenbedingungen für Feedback von und an Fachkräfte der Jugendhilfe in der Schule und des Ganztags

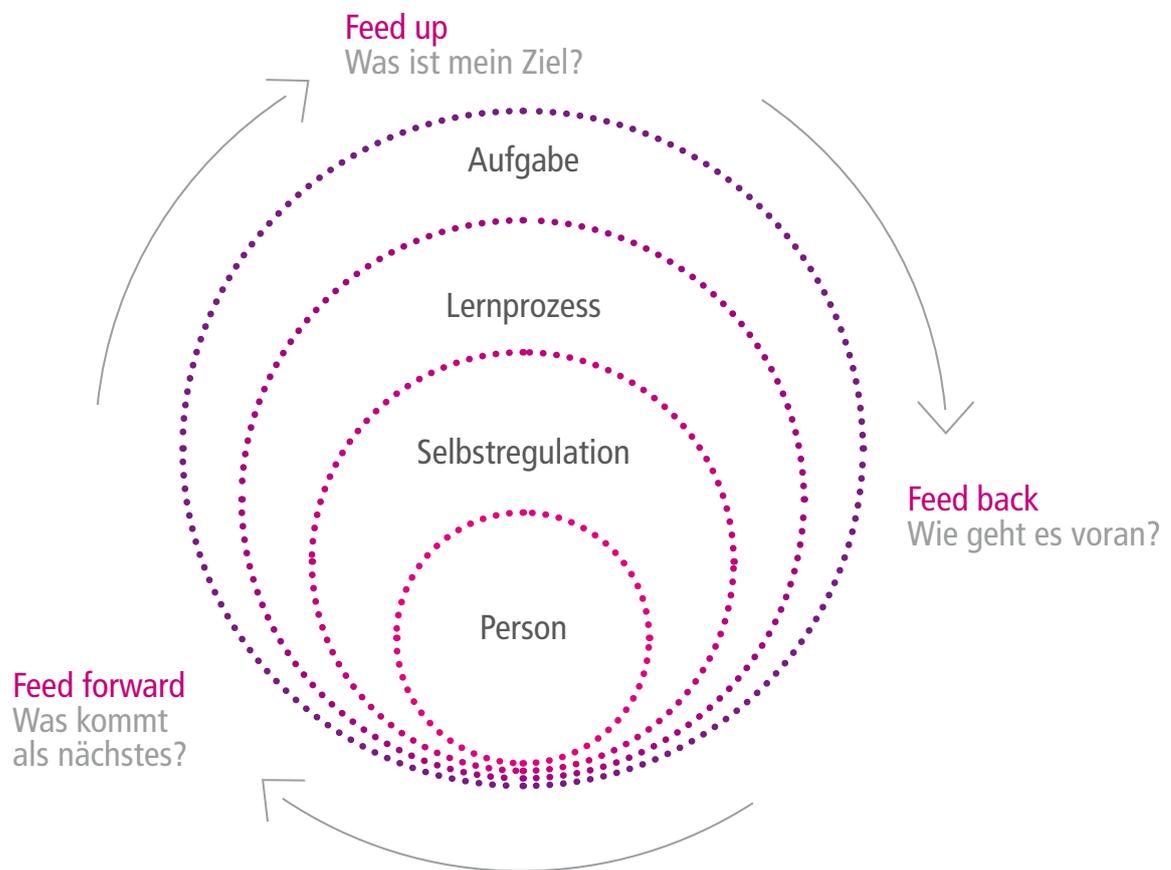
Fachkräfte der Jugendhilfe in der Schule, des Ganztags und Lehrkräfte gemeinsam

- kennen Feedback-Regeln, vermitteln sie und wenden sie an
- die Fachkräfte informieren sich gegenseitig über ihre Erfahrungen mit Feedback und nutzen sie für die Weiterentwicklung der Feedback-Kultur an der Schule

Praxisbeispiel

Carl-von-Weinberg-Schule: Feedback zu Lernprozessen

(Lernrelevante Feedback-Informationen nach Hattie)



Feedback-Ebene: Aufgabe

- Aufgabenstellung muss klar sein
- Feedback bezieht sich auf richtige oder falsche Lösungen
- Feedback bezieht sich auf weitere zu findende Antworten auf eine zu bearbeitete Aufgabe
- Feedback kommt immer erst an zweiter Stelle, zunächst wird gelernt, ausprobiert und gearbeitet, anschließend erfolgt die Rückmeldung

Feedback-Ebene: Lernprozess

- Feedback bezieht sich auf den Weg des Lernens
- Feedback kann alternative Lernwege aufzeigen
- Feedback kann die kognitiven Anforderungen durch kleinere Schritte reduzieren
- Feedback kann Lernstrategien klären und aufbauen

Feedback-Ebene: Selbstregulation

- Fokus liegt auf der Fähigkeit von Lernenden, ihren eigenen Lernprozess zu beobachten, einzuschätzen und zu verbessern
- Selbstregulation hilft den Lernenden, sich selbst besser einzuschätzen, schafft Selbstvertrauen und erhöht die Selbstwirksamkeit
- Hilfe, um den Lernenden beizubringen, eigene Antworten finden zu können

Kontakt
Carl-von-Weinberg-Schule
Frankfurt am Main
www.carl-von-weinberg-schule.de

Carl-von-Weinberg-Schule Feedback zu Jugendhilfe-Angeboten

Jährliche Befragung

- befragt werden ausgewählte Klassen/Jahrgänge, in denen strukturell eine hohe Nutzung der Jugendhilfeangebote vorliegt
- befragt wird mittels eines zweiseitigen Fragebogens mit 15 Fragen plus Freitextfeld am Ende
- die Befragung wird ausgewertet
- die Auswertung wird mit der Koordinatorin besprochen, Gutes und Verbesserungsbedarfe werden ermittelt
- die Ergebnisse werden durch Aushang oder Besprechung wieder an die Schülerinnen und Schüler zurückgespiegelt

Abgefragt werden

- Zufriedenheit mit Räumen, Ausstattung und Erreichbarkeit der Jugendhilfe
- ausreichende Information über das Angebot, Erreichbarkeit der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- Bearbeitung der Anliegen (zeitlich)
- Verlässlichkeit der angekündigten Angebote
- Vertrauenswürdigkeit
- Eingehen der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf Wünsche, Fragen und Anregungen
- Vertretung der Schülerinnen-und Schülerinteressen durch die Jugendhilfe
- bei Bedarf: Zielvereinbarungen und Umsetzungsschritte
- Freundlichkeit
- Fachlichkeit
- Respektvolle Haltung

Kontakt
Internationaler Bund (IB) Jugendsozialarbeit Frankfurt, Jugendhilfe in der Carl-von-Weinberg-Schule
techzent-frankfurt@internationaler-bund.de

Kapitel 2.5 Beteiligung im Stadtteil

Das Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Entscheidungen reicht über die Schule hinaus. Kinder und Jugendliche leben und orientieren sich in unterschiedlichen geografischen Räumen: in ihrem Wohnumfeld, im Schulumfeld, im Freizeitumfeld. Mit zunehmendem Alter werden ihre Aktionsradien größer. Wenn hier von Mitwirkung im Stadtteil oder in der Stadt die Rede ist, so meinen wir die Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben, das sich je nach Alter, Thema und Interessenlage der Kinder und Jugendlichen auf unterschiedliche geografische und soziale Räume oder auf Einrichtungen (z.B. Jugendhäuser, Sportstätten) oder gesamtstädtische Angelegenheiten beziehen kann.

In der Praxis ist es naheliegend, die unmittelbaren Lebensverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in ihren Nachbarschaften und im Stadtteil in den Fokus zu nehmen. Wo halten sie sich vor und nach der Schule außerhalb ihrer Wohnung auf, welche Einrichtungen sind für sie relevant, welche (städtebaulichen) Entwicklungen betreffen sie?

Im Rahmen des Schullebens bieten sich vielfältige Möglichkeiten, gemeinsam für die eigenen Interessen im Stadtteil einzutreten. Voraussetzung dafür ist, dass die Schule sich als Teil des Stadtteils sieht und die Verhältnisse und Veränderungen aus der Perspektive der Schülerinnen und Schüler wahrnimmt.

Woran erkennen wir, dass Beteiligung von Schülerinnen und Schülern im Stadtteil gelingt?

- Kinder und Jugendliche kennen die für sie relevanten Angebote des Stadtteils und nutzen diese
- Kinder und Jugendliche wissen, wie sie sich über Mitwirkungsmöglichkeiten im Stadtteil informieren können
- Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil werden von Schülerinnen und Schülern selbstständig genutzt
- Schülerinnen und Schüler wirken an Veranstaltungen und Aktionen im Stadtteil mit und werden durch Auftritte und eigene Aktivitäten sichtbar
- Schülerinnen und Schüler nehmen an Gremien des Stadtteils teil oder sind selbst aktiv (Kinderparlament, Stadtschülerrat)

Was können schulische Fachkräfte zum Gelingen beitragen?

Sie können

- sich selbst an Stadtteilarbeitskreisen, Aktionen und Veranstaltungen im Stadtteil beteiligen und den Informationstransfer in die Schule sicherstellen
- einen Tag der offenen Tür veranstalten und so Vernetzung im Stadtteil fördern
- Schulfeste von Schülerinnen und Schülern selbst und freiwillig organisieren lassen
- externe Fachkräfte und Experten aus dem Stadtteil in die Schule einladen, um z.B. über Berufe zu informieren und Kontakte für Praktika und Ausbildungsplätze herzustellen
- alle an Schule Beteiligte miteinbeziehen/berücksichtigen und Aufgaben teilen
- eine positive Grundhaltung zu Angeboten im Stadtteil schaffen

Praxisbeispiel

Beteiligung von Mädchen der Karl-Oppermann Schule am Internationalen Mädchentag

Der Internationale Mädchentag ist ein Aktionstag, der von den Vereinten Nationen (UNO) initiiert wurde, um auf die weltweit vorhandenen Benachteiligungen von Mädchen aufmerksam zu machen. Der Internationale Mädchentag in Frankfurt hat sich dem Motto verschrieben "Ich mache mir die Welt, wie sie mir gefällt!". Wie das Motto bereits vermuten lässt, werden die Ebenen der Partizipation (Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Beteiligung) im Gesamtprozess des Internationalen Mädchentags miteinbezogen.

Seit 2012 finden in Frankfurt jährlich zum 11. Oktober Aktionen zum Internationalen Mädchentag statt. Der Arbeitskreis zur Planung, Vorbereitung und Durchführung der Aktionen besteht aus verschiedenen Frauen aus den Bereichen *Jugendhilfe an Schulen*, offene Kinder- und Jugendarbeit und Frauenreferat, die geschlechtersensibel arbeiten. Die mädchenpolitische Netzwerkarbeit in Frankfurt ist ausschlaggebend dafür, dass dieser Tag mit Aktionen gelebt und gefeiert wird. Der Internationale Mädchentag soll unter anderem auf die intersektional verwobenen Diskriminierungserfahrungen (wie z.B. Sexismus und Rassismus) von Mädchen und jungen Frauen aufmerksam machen. Ziel ist es, Mädchen zu befähigen sich selbst Räume zu erobern, sich sichtbar zu machen und für ihre Wünsche und Bedürfnisse einzustehen, vor allem im öffentlichen Raum oder in öffentlichen Institutionen, wo sie oft zahlenmäßig unterrepräsentiert sind. Gerade bei älteren Mädchen und jungen Frauen trägt das Erleben von Sexismus im öffentlichen Raum dazu bei, sich zurückzuziehen und Angebote nicht anzunehmen.

Die Aktionen am Internationalen Mädchentag selbst reichen von flashmob bis Mädchendemonstrationen mit Kundgebung inklusive Workshops für Mädchen im Bereich Wendo, Graffiti und Tanzen in einem Frankfurter Jugendhaus. Im Fokus des Geschehens stehen die mädchenpolitischen Forderungen, die mit den Mädchen in den Einrichtungen zuvor erarbeitet wurden.

Das Interesse der Mädchen in der Schule wurde durch die Angebote des geschlechtsspezifischen Sozialen Lernens, der Mädchen-AG und verschiedene gendersensible Projekte geweckt. Alle Beiträge waren willkommen und wurden aufgenommen. Aufgrund des wertschätzenden Umgangs miteinander und aufgrund der Tatsache, dass die Forderungen in der Mädchen-AG entstanden, welche die Mädchen als einen Schutzraum wahrnehmen und nutzen, haben sich die Mädchen am Gesamtprozess beteiligt und diesen mitbestimmt. Die Forderungen wurden durch Plakate auf der Demo sichtbar gemacht, verlesen und an die relevanten politischen Stellen weitergegeben.

So wurden die Forderungen der Mädchen, die 2013 bei der Kundgebung an die Dezernentin Sarah Sorge übergeben wurden, beim neuen Schwerpunktthema „Respekt – Stoppt Sexismus“ des Frauenreferats 2015 verwendet. Es entstanden Sticker mit Forderungen wie Respekt, kein Sexismus. So erfahren die Mädchen, dass sie ernst genommen und gehört werden. Sie erleben sich in ihrem politischen Handeln als wirksam. Weiter fordern sie gleiche Verdienstmöglichkeiten im Job, gleiches Taschengeld, mehr Räume für Mädchen und Platz zum Toben und laut sein, weniger Diskriminierung in Bezug auf Mädchen mit Kopftüchern oder anderem Aussehen sowie mehr Mitbestimmung in der Schule. Die geschilderten Erfahrungen und Forderungen der Mädchen und jungen Frauen spiegeln die Realität ihrer Lebenswelt und die Themen der Frankfurter Mädchenarbeit wider.

Der Mädchentag wirkte sich auf die teilnehmenden Mädchen in Bezug auf ihr Selbst-Konzept stärkend aus. Unter anderem haben sie in einem Graffiti-Projekt eine Außenwand der Schule mit dem Motto "Ich mache mir die Welt, wie sie mir gefällt" gestaltet. Die Forderungen der Mädchen werden immer wieder in Projekten der Jugendhilfe wie beispielsweise in den Lernferien oder der Berufsorientierung aufgegriffen. Ein Team aus vier Mädchen hat das Thema "Benachteiligung von Mädchen" in der Projektprüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses bearbeitet und hierzu die Forderungen des Internationalen Mädchentages aufgegriffen.

Vor allem im Hinblick darauf, dass Schule von den Jugendlichen selbst oft nicht als ein Ort der Mitbestimmung verstanden wird (dies war ein Ergebnis der Auswertung der Forderungen), ist es umso wichtiger, öffentliche Orte zu erobern und politisches Interesse zu zeigen. Durch die Arbeit der Jugendhilfe und das Engagement der Mädchen sowie einzelner Lehrkräfte wurde Schule in diesem Beispiel ein Ort, der Räume für Partizipation bereitstellt.

Praxisbeispiel

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen der Carlo-Mierendorff-Schule am Beispiel der Stadtteil-Piloten

Ausgangssituation

Das Schulgelände der Integrierten Gesamtschule Carlo-Mierendorff-Schule in Frankfurt Preungesheim liegt zwischen zwei Wohnvierteln: der Neubausiedlung Frankfurter Bogen mit vielen Eigentümshäusern und der Karl-Kirchner-Siedlung mit sozialem Wohnungsbau. In den Sommerferien 2013 gab es größeren Vandalismus auf dem fast fertig sanierten Schulgelände: Brandstiftung, Zerstörung der neuen Bibliotheksglasfront und anderes.

Befragungen der Schülerinnen und Schüler nach den Ferien legten ein Gerücht offen: Der alte Eingang zu der Schule von der Siedlung aus sollte in Zukunft endgültig geschlossen werden. Die Kinder und Jugendlichen aus der Siedlung glaubten nun, dass sie in Zukunft keinen eigenen Eingang mehr haben würden, sondern nur noch in ihre Schule über den neuen Eingang in der Neubausiedlung hineingehen könnten. Sie fühlten sich nicht mehr gewollt in ihrer Schule. Gefühle der Missachtung und Herabstufung ihrer Bedürfnisse wurden deutlich. Dieser Konflikt wurde zum Anlass genommen, um präventiv gegen neue Abgrenzungen der jungen Bewohnerinnen und Bewohner gegeneinander tätig zu werden. So entstand die Idee zu einer Projektreihe, den Stadtteil-Piloten.

Die Projektidee

Das Quartiersmanagement Preungesheim (Diakonisches Werk für Frankfurt am Main) des Frankfurter Programms – Aktive Nachbarschaft, die Carlo-Mierendorff-Schule und die Jugendhilfe in der Carlo-Mierendorff-Schule (KUBI e.V.) wurden hierbei zu Bündnispartner/innen und entwickelten unter Beteiligung der Schüler/innenvertretung die verschiedenen Projektbausteine. Als Stadtteil-Piloten konnten die Kinder und Jugendlichen aktiv dazu beitragen, durch ein kreatives und gestalterisches Miteinander eigene Lösungen und Beiträge für ein attraktives Umfeld in dem Wohngebiet der Siedlung zu erforschen und zu gestalten.

Die Projekte sollten erlebnisorientiert sein und fanden fast alle an mehreren Orten im Stadtteil statt – mit Start auf dem Schulgelände der Carlo-Mierendorff-Schule. Außer den Bündnispartnerinnen und -partnern waren vor Ort auch weitere Institutionen einbezogen, z.B. ein Jugendzentrum im Stadtteil. Gemeinsam wurden beim BKJ-Förderprogramm „Künste öffnen Welten“ Gelder beantragt, die auch bewilligt wurden. So konnten externe Workshop-leiterinnen und -leiter engagiert werden.

Ziele der Projektreihe

- Bewusstsein für Stadtgestaltung durch Kreativität wecken
- Steigerung der Attraktivität der Siedlung durch Kinder- und Jugendaktivitäten
- Förderung der Kommunikation der Kinder aus den unterschiedlichen Wohngebieten
- Beseitigung von gegenseitiger Angst und Vorurteilen durch Kennenlernen
- Partizipation, die Folgen hat

Darüber hinaus wollten die Bündnispartnerinnen und -partner auch den institutionsübergreifenden Austausch fördern und gemeinsame Ansätze und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil weiterentwickeln.

Die Projekte

In mehreren Planungstreffen wurden gemeinsam mit der Schülerinnen- und Schülervertretung die verschiedenen Projektideen entwickelt:

- Architektur-Workshop zur Neugestaltung des Schuleingangs
- Erstellung einer Stadtteilkarte mit Angeboten für Mädchen – der Girlie-Stadtplan
- Gestaltung einer Facebook-Seite für die Bürgerinitiative im Stadtteilkiosk des Quartiersmanagements Preungesheim – das Schaufenster Preungesheim
- Häkel-Workshop – die Strickguerilla
- Kulissenbau für einen Halloween-Parcours mit 26 Stationen
- Foto-Workshop – zum Thema Zuhause
- Entwicklung eines Stadtteillogos für Kinder und Jugendliche
- Event AG Veranstaltungsmanagement – Veranstaltungen im Stadtteil selbst auf die Beine stellen (Planung, Vorbereitung, Realisierung und Nachbereitung eines Events)

Besonders die Event AG lag den Jugendlichen am Herzen. Gemeinsam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kulturvereins Könichreich e.V. wurde u.a. ein Flyer für das Begegnungsfest „Preungesheim is(s)t“ erstellt, Dekorationen für ein Stadtteilstfest gebaut und eine Checkliste für Veranstaltungen erstellt.

Auch in den anderen Projektbausteinen stand am Ende immer ein Produkt: Ein Modell des Architektur-Workshops wird vom Stadtschulamt baulich umgesetzt. Der Girlie-Stadtplan wurde mit zusätzlicher Förderung des Frauenreferates gedruckt. Der Halloween-Parcours fand unter großer Beteiligung statt. Die Grusel-Kulissen werden auch in den folgenden Jahren zum Einsatz kommen. Eine Foto-Ausstellung wurde erstellt und im Medienzentrum Frankfurt gezeigt. Und auch die Facebookseite, sowie das Stadtteil-Logo bleiben dem Stadtteil und besonders den Kindern und Jugendlichen erhalten.

Kontakt

Verein für Kultur und Bildung – KUBI e.V., Jugendhilfe in der Carlo-Mierendorff-Schule, cms@kubi.info

¹ Bundesjugendkuratorium: Partizipation von Kindern und Jugendlichen – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit, München 2009, S. 6

² vgl. Becker, Helle (2014), insbes. S. 7-59

³ Die Zeitung ist im Rahmen einer Kooperation zwischen dem Evangelischen Verein für Jugendsozialarbeit in Frankfurt am Main e.V., der Türkischen Gemeinde Hessen, der IGS Eschersheim und dem Evangelischen Regionalverband entstanden. Das Projekt wurde durch das Programm „Mein Land – Zeit für Zukunft“ der Türkischen Gemeinde Deutschland im Rahmen des Bundesprogramms „Kultur macht stark – Bündnisse für Bildung“ gefördert.

⁴ Altenburg-van Dieken, Marion: Der Klassenrat. Ein hessisches Erfolgsmodell macht Schule, in: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Hessen: HLZ Zeitschrift der GEW Hessen für Erziehung, Bildung und Forschung; Heft 5, S. 15f

⁵ Hessisches Schulgesetz (HSchG), § 121 (2)

⁶ vgl. ebd., § 122 (6). Vgl. auch: Landesschülervertretung Hessen. Der Landesbeirat (2008): Materialien zur SV für Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer an hessischen Schulen auf www.lsv-hessen.de.



Kapitel 3
Beschwerdeverfahren für Kinder
und Jugendliche

Wer sich beschwert, hat in der Regel einen Grund. Zum Auftrag schulischer Fach- und Leitungskräfte gehört es daher, Beschwerden von Kindern und Jugendlichen jederzeit ernst zu nehmen und für eine entsprechende Mitbestimmung zu sorgen.

Das folgende Kapitel beschreibt Bausteine für ein erfolgreiches Beschwerdemanagement von der Information, über die themenbezogene Klärung bis zur Auswertung. Praxisbeispiele und Arbeitshilfen unterstützen Sie darin, eine professionelle Beschwerdekultur in Ihrer Schule einzuführen und erfolgreich umzusetzen.

Kapitel 3

Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche

Warum Beschwerdeverfahren in Schule, Jugendhilfe in der Schule und Ganztags wichtig sind

Wer sich beschwert, fühlt sich in seinen Rechten oder Grundbedürfnissen missachtet und reklamiert deren Schutz. Dass dieser gewährt wird, ist dann besonders wichtig, wenn sich die Beschwerde gegen eine Institution bzw. gegen eine Vertreterin oder einen Vertreter dieser Institution richtet, auf die man angewiesen ist, und der man nicht ausweichen kann. Die Schule ist eine solche Institution, deshalb gehören Beschwerden auch zu ihrem Alltag. Sie werden z.B. von Schülerinnen, Schülern und Eltern, von Lehrkräften, von Fachkräften der *Jugendhilfe in der Schule* oder des Ganztags geäußert und richten sich wiederum auch gegen alle diese Personengruppen.

Häufig haben die Beteiligten dabei kein abgestimmtes Bild davon, was eine Beschwerde ist, worüber man sich mit Recht beschweren darf, was mit Beschwerden passiert, wer sie entgegennimmt, wer sie bearbeitet und wer dafür verantwortlich ist, dass den Beschwerdegründen abgeholfen wird. Im Unterschied zu objektiven Rechtsverletzungen, die im Rahmen der Rechtsprechung verhandelt werden, geht es bei Beschwerden zunächst um **subjektiv empfundene Rechtsverletzungen, die innerhalb der Institution bearbeitet werden können**. In diesem Klärungsprozess kann sich herausstellen, dass rechtliche Maßnahmen erforderlich sind, die den Handlungsrahmen der Institution überschreiten.

Die für diese Broschüre entwickelten Bausteine eines Beschwerdemanagements haben das Ziel, allen Beteiligten in Schule, *Jugendhilfe in der Schule* und Ganztags Hinweise zu geben, wie ein transparenter und auf die Wahrung individueller Rechte ausgerichteter Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen in der Schule erreicht werden kann. Sie knüpfen an bestehende Strukturen von Beteiligung, Kritik und Beschwerde in der Schule an und systematisieren diese unter Berücksichtigung der Kooperationsbeziehung von Schule, *Jugendhilfe in der Schule* und Ganztags. Im pädagogischen Kontext gerät eine Beschwerde leicht in Konflikt mit dem fachlichen Selbstverständnis und führt deshalb häufig zu unmittelbaren Abwehrreaktionen. Ein aktiver Umgang mit Beschwerden erweitert demgegenüber die Handlungsmöglichkeiten der schulischen Fach- und Leitungskräfte. Ein Beschwerdemanagement sollte deshalb eingebettet sein in eine Institutionskultur, die durch eine grundsätzliche Offenheit für Beschwerden geprägt ist und den Beteiligten Wege weist, wie und wo Beschwerden vorgetragen und bearbeitet werden können. **Jede Beschwerde und der aufmerksame Umgang damit sind der Erfolg einer gelingenden Beteiligungskultur.**

Um auf Beschwerden adäquat reagieren zu können, bedarf es zunächst einer Verständigung darüber, welches Verhalten toleriert bzw. sanktioniert wird, und welche Prinzipien des Umgangs miteinander dem zu Grunde liegen. **Ein praxisnahes Verfahren in der Schule setzt voraus, dass Beschwerden an unterschiedlichen Stellen geäußert und in unterschiedlichen Kontexten bearbeitet werden können.** Schülerinnen und Schüler brauchen Übungsfelder, um zu verstehen, was mit Beschwerde und Beschwerdemanagement gemeint ist. Wenn sie die Erfahrung machen, dass sie gehört werden, wenn sie sich über subjektiv empfundene Benachteiligung bzw. Ungleichbehandlung äußern, und diese Themen in der Klasse oder in der Gruppe besprochen werden und nach Lösungen gesucht wird, werden sie auch den Mut haben, sich bei Grenzverletzungen oder Übergriffen zu Wort zu melden. Schule, *Jugendhilfe in der Schule* und Ganztags sollten daher verschiedene Wege anbieten, auf denen Beschwerden angenommen und bearbeitet werden. Der Ärger in der Klasse oder in der Gruppe sollte auch dort geklärt werden. Wenn es um gravierendere Anliegen geht, sollten dafür Ansprechpersonen benannt werden, die Vertraulichkeit garantieren.

Zwei übergreifende Strukturelemente sind entscheidend für das Beschwerdemanagement: Zum einen muss die gesamte Schulgemeinde immer wieder darüber informiert werden, dass Beschwerden gehört werden, dass sie transparent bearbeitet werden, dass sie zu Veränderungen führen, und welche Wege dafür vorgesehen sind. Zum anderen müssen diejenigen Personen, bei denen Beschwerden ankommen und die sich mit der Bearbeitung der Beschwerden befassen, sich in regelmäßigen Abständen dazu austauschen, welche Anliegen vorgetragen werden.

! Ziel des Beschwerdemanagements ist es, zu einer Gesamtbewertung aller Beschwerden zu kommen, Veränderungsprozesse in Gang zu setzen und innerhalb der Institution einen transparenten und wirkungsvollen Umgang mit den Beschwerden zu sichern.

! Eine besondere Herausforderung in Bezug auf den Umgang mit Beschwerden im Kontext von Schule, Jugendhilfe in der Schule und Ganzttag ergibt sich daraus, dass hier unterschiedliche Systeme mit verschiedenen Rechtsgrundlagen, Organisationsstrukturen und Arbeitsweisen aufeinander treffen. Die beteiligten Fach- und Leitungskräfte überwinden im pädagogischen Alltag immer wieder Grenzen und finden gemeinsame Handlungsgrundlagen. Wenn es um Beschwerden geht, kann es z.B. zu Klagen über die Schule bei der *Jugendhilfe in der Schule* kommen und umgekehrt: Versucht man, den Anliegen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, können auch Konflikte zwischen Jugendhilfe und Schule auftreten. Deshalb bedarf es einer Verständigung darüber, wie in solchen Situationen zu verfahren ist. Im Interesse des Kinderschutzes ist diese Zweigliedrigkeit eher als Chance denn als Problem zu sehen. Junge Menschen finden in dem einen System möglicherweise Ansprechpartner, die ihnen helfen, ihre Probleme mit dem anderen System adäquat zu bearbeiten. Dies kann allerdings nur gelingen, wenn Schule, *Jugendhilfe in der Schule* und Ganzttag sich darüber einig sind, dass Beschwerden über schulische Fachkräfte zum pädagogischen Alltag gehören und ihre Bearbeitung darin einen festen Platz haben muss.

In gemeinsamen Workshops von schulischen Fach- und Leitungskräften wurden **vier zentrale Bausteine** für ein Beschwerdemanagement entwickelt. Für jeden dieser Bausteine lesen Sie im Folgenden

- Ziele, die erreicht werden sollen
- Mittel und Wege, mit denen diese Ziele erreicht werden können
- Praxisbeispiele und Arbeitshilfen

Kapitel 3.2 Information über Beschwerdeverfahren

Ziele

- Schulische Fach- und Leitungskräfte sind über die Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in ihrer Schule informiert
- Schülerinnen und Schüler kennen ihre Rechte
- Schülerinnen und Schüler kennen die Verhaltensregeln für schulische Fach- und Leitungskräfte in Bezug auf die Wahrung von Kinderrechten
- Schülerinnen und Schüler wissen, wo sie sich über Verletzungen oder Beeinträchtigungen ihrer Rechte innerhalb der Schule beschweren können
- Schülerinnen und Schüler wissen, wer sich wie um die Bearbeitung ihrer Beschwerden kümmert
- Schülerinnen und Schüler kennen Ansprechpartner, die besonderen Vertrauensschutz gewährleisten

Mittel und Wege zum Ziel

- regelmäßige und altersangemessene Information zu Beginn eines Schuljahres, bei der Einschulung, in Angeboten der *Jugendhilfe in der Schule*, des Ganztags und im Unterricht, in der Schul- und Gesamtkonferenz, durch Infobrief an Eltern durch Schule, *Jugendhilfe in der Schule* und Ganztags, im Klassenrat, in der Schülerinnen- und Schülervertretung, in der Schülerinnen- und Schülerzeitung, im Schülerinnen- und Schülercafé, auf der Homepage etc.
- besondere Ansprechpartner für Beschwerden stellen sich persönlich in den Klassen vor
- Erarbeitung und Veröffentlichung von **Verhaltensrichtlinien für schulische Fach- und Leitungskräfte**
- Aushang und Verteilen von Informationsplakaten und -flyern über Beschwerdemöglichkeiten

Arbeitsblatt

B1

Praxisbeispiele und Arbeitshilfen

- Kinderrechte ins Kommunikationsmedium zwischen Schule und Eltern aufnehmen (z.B. Rotes Buch/Logbuch/Mitteilungsheft)
- Plakat gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen erarbeiten **Was ist (nicht) erlaubt?**
- adressatengerechte **Information über Beschwerdeverfahren**
- Veranstaltung eines Elternabends zum Thema Kinderrechte
- Informationen zu "Kinderrechte und Beschwerde" im Unterricht/Sozialen Lernen
- die Ansprechpartner für Beschwerden stellen sich jeweils zur gleichen Zeit, am gleichen Ort und mit wechselnder Ansprechperson (z.B. Jugendhilfe, Lehrkraft, Streitschlichter, Elternvertretung etc.) persönlich im Rahmen einer Sprechstunde vor
- Plakat mit Ansprechpartnern und Erreichbarkeit an einem festen Ort aufhängen (z.B. Schaukasten)

Arbeitsblätter

B1

B2

Anlaufstellen

Kapitel 3.3

Ziele

- grundsätzlich nehmen alle schulischen Fachkräfte, die Schulleitung und der Träger Beschwerden aufmerksam und positiv entgegen; Beschwerden werden auch von der Schulhausverwaltung und im Sekretariat entgegengenommen
- Beschwerden haben ihren Platz in den Beteiligungsgremien der Schülerinnen und Schüler (SV, Klassenrat) und in Feedback-Runden
- es gibt Ansprechpartner in der Schule, die aufgrund ihrer Funktion einen besonders geschützten Umgang mit Beschwerden pflegen
- auch Streitschlichterinnen/Streitschlichter und Patinnen/Paten oder Mentorinnen/Mentoren können Beschwerden entgegennehmen
- Schülerinnen und Schüler können sich anonym beschweren
- Schülerinnen und Schüler können sich bei einer externen Stelle beschweren
- die sich beschwerende Schülerin/der sich beschwerende Schüler und von der Beschwerde betroffene Personen genießen grundsätzlich Vertrauensschutz

Anhang 2

Arbeitsblatt

B4 **B5**

Arbeitsblatt

B1 **B5**

Mittel und Wege zum Ziel

- Sensibilisierung aller Ansprechpartner für Beschwerden von Schülerinnen und Schülern
- Benennung von Ansprechpartnern, die besonderen Vertrauensschutz garantieren (z.B. Vertrauens- oder Verbindungslehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *Jugendhilfe in der Schule*, Vertrauensschülerinnen und -schüler, Kinderschutz-Tandem)
- anonyme Beschwerdemöglichkeiten schaffen (Kummerkasten)
- **externe Beschwerdemöglichkeiten** bekannt machen und ggf. schaffen

Praxisbeispiele und Arbeitshilfen

- Arbeitsblatt zur **Entgegennahme von Beschwerden**
- Briefkasten oder Kummerkasten einführen
- **Vorlage** für den Briefkasten bereit stellen
- wechselnde Ansprechpartner/innen an festem Ort mit fester Zeit einführen
- Schülerinnen- und Schüler-Sprechtag anbieten
- Vernetzung im Stadtteil-Arbeitskreis zum Thema Beschwerden von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil
- geschützte Beschwerdestelle im Internet einrichten

Kapitel 3.4 Themenbezogene Klärung

Ziele

- Beschwerden werden dort, wo sie bekannt werden von der jeweiligen Ansprechpartnerin/dem jeweiligen Ansprechpartner auf- und ernstgenommen
- der Beschwerdeinhalt hat Vorrang gegenüber der Art und Weise, wie die Beschwerde vorgebracht wird
- für die Bearbeitung von Beschwerden gibt es je nach Beschwerdegegenstand unterschiedliche Wege; ein administrativer Umgang mit Beschwerden wird vermieden, im Vordergrund stehen pädagogische Ansätze
- Beschwerden werden in einer für die Betroffenen transparenten Weise bearbeitet
- Beschwerden über eine Verletzung der Kinderrechte werden nach einem festgelegten Verfahren bearbeitet; dabei wirken mehrere schulische Fachkräfte zusammen
- Beschwerden über die Schule, die *Jugendhilfe in der Schule* oder den Ganzttag, die im jeweils anderen System vorgebracht werden (Überkreuz-Beschwerden), werden nach einem festgelegten Verfahren gemeinsam mit dem jeweils anderen Arbeitsbereich bearbeitet

Mittel und Wege zum Ziel

- Sensibilisierung insbesondere der schulischen Fach- und Leitungskräfte für die Entgegennahme von Beschwerden
- Schulische Fachkräfte erarbeiten mit Schülerinnen und Schülern angemessene Beschwerdeformen
- Schulische Fachkräfte unterstützen Kinder und Jugendliche, die im Rahmen von Beteiligungs-, Selbstverwaltungs-, Peer- oder Patenstrukturen Beschwerden entgegennehmen
- zeitnahe Klärung des Beschwerdeanlasses ohne inhaltliche und wertende Stellungnahme durch die jeweilige Ansprechpartnerin/den jeweiligen Ansprechpartner
- Unterstützung einer direkten Klärung zwischen Beschwerdeführer/in und von der Beschwerde Betroffenen
- Einbeziehen weiterer Ebenen, wenn eine Klärung dort, wo die Beschwerde auftritt, nicht möglich ist
- Entwicklung eines abgestimmten Verfahrens für den Umgang mit Beschwerden von Schülerinnen und Schülern über Rechtsverletzungen: schriftliche Aufnahme der Beschwerde, Information

der Leitungsebene, Klärung des Anliegens im Kontakt mit der sich beschwerenden Schülerin/dem sich beschwerenden Schüler und mit den von der Beschwerde Betroffenen, Information der Erziehungsberechtigten, Umsetzung von Maßnahmen, Rückmeldung an die Betroffenen, Dokumentation

- Leitungskräfte werden umgehend informiert über Beschwerden zu Übergriffen, Grenz- und Rechtsverletzungen durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Schule
- Entwicklung eines abgestimmten Verfahrens zwischen Schule, *Jugendhilfe in der Schule* und Ganzttag über den Umgang mit Überkreuz-Beschwerden
- von der sich beschwerenden Schülerin/dem sich beschwerenden Schüler wird ein Feedback zur Zufriedenheit mit der Beschwerdebearbeitung eingeholt

Praxisbeispiele und Arbeitshilfen

- Dos und Don'ts – Was ist erlaubt und was nicht?
- Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in der Schule
- Überkreuz-Beschwerden
- Empfangsbestätigung und Feedback bei Beschwerden
- Dokumentation einer Beschwerde

Arbeitsblätter



Auswertung und Konsequenzen

Kapitel 3.5

Ziele

- Schule, *Jugendhilfe in der Schule* und Ganzttag haben einen Überblick über Beschwerden und Beschwerdeanlässe von Schülerinnen und Schülern
- aus gravierenden oder wiederkehrenden Beschwerdeanlässen werden grundlegende Konsequenzen gezogen
- Chancen auf individuelle und institutionelle Weiterentwicklung durch ein gelungenes Beschwerdemanagement werden genutzt

Mittel und Wege zum Ziel

- Dokumentation von Beschwerden und Beschwerdeanlässen
- regelmäßiges Feedback von denjenigen, bei denen Beschwerden von Schülerinnen und Schülern ankommen
- Schaffung einer Beschwerdekommision, in der diejenigen zusammenkommen, die in besonderer Weise mit der Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden zu tun haben
- die Zusammensetzung der Beschwerdekommision kann variieren (z.B. Schulleitung, *Jugendhilfe in der Schule*, SV, Verbindungslehrkraft, Elternvertretung, Trägervertretung Ganzttag etc.)
- die Beschwerdekommision kann anlassbezogen an bestehende Gremien und Zeitstrukturen der Schule angeschlossen werden (z.B. (Ausschuss der) Gesamtkonferenz, Steuergruppen (*Jugendhilfe*, Ganzttag, etc.), erweitertes Beratungsteam, erweitertes SV-Schulleitungs-Treffen etc.)
- mögliche Aufgaben der Beschwerdekommision sind: Austausch über Beschwerdeanlässe, Reflexion des Beschwerdemanagements, Beratung über Konsequenzen aus den Beschwerden, Informieren, Bekanntmachen, Verknüpfen und Wertschätzen der vorhandenen Anlaufstellen in der Schule

Praxisbeispiele und Arbeitshilfen

- Auszählung, Dokumentation und Feedback
- Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in der Schule

Arbeitsblätter





Kapitel 4
Grenzen wahren –
Kinder und Jugendliche schützen

Vertrauens- und Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Kindern und Jugendlichen einerseits und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Schule andererseits können durch die Erwachsenen ausgenutzt werden. Hinweise auf Gefährdungen oder Grenzverletzungen durch schulische Fachkräfte sind meist von Emotionen und Konflikten begleitet. Für einen professionellen Umgang mit solchen Vorwürfen gegenüber Kolleginnen und Kollegen gilt es zum einen zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und Straftaten zu differenzieren. Zum anderen braucht es vereinbarte Abläufe, auf die sich alle Beteiligten in der Schule beziehen können, um Vorwürfe aufzuklären und Gefährdungen abzuwenden.

Der in diesem Kapitel beschriebene Prozess soll Orientierung und Sicherheit im Umgang mit diesen Situationen geben und zu präventiven Schutzmaßnahmen auffordern.

Kapitel 4

Grenzen wahren – Kinder und Jugendliche schützen

Schule, *Jugendhilfe in der Schule*, und Träger des Ganztags tragen besondere Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Zugleich sind sie durch ihren besonderen Charakter als pädagogische Institution selbst anfällig dafür, eine Gefährdung ihrer Schülerinnen und Schüler darzustellen: Die zeitlich-räumliche Nähe in der Schule, besondere Vertrauens-, aber auch Abhängigkeitsbeziehungen der Kinder und Jugendlichen zu den schulischen Fachkräften sowie die Machtunterschiede, die jeder Erziehung und der Schule als Institution inne wohnen, können ausgenutzt werden.¹ Das rechtliche Konstrukt der Kindeswohlgefährdung gilt als Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe in das Elternrecht. Grenz- und Rechtsverletzungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schule sind demgegenüber zunächst ein institutioneller Handlungsanlass, gegebenenfalls auch ein arbeits- und/oder strafrechtliches Thema.

In Verdachtsfällen, insbesondere in der Anfangssituation, entstehen häufig erhebliche Dynamiken, die von starken Emotionen begleitet sind. Es können Reaktionen wie Abwehr, Widerstand, Leugnung und Rückzug in unterschiedlichen Phasen und auf allen Organisationsebenen beim Träger, im Team, in der Schule, bei den Eltern und bei den Beschuldigten auftreten. Diese Dynamiken beeinflussen sich gegenseitig und sind oft verbunden mit Schuldgefühlen und Vertrauensverlust. Konflikte und Spaltungen im Kollegium, im Team, in der Schule und in der Elternschaft sind möglich.

Für das betroffene Kind bedeuten sexuelle, physische oder psychische Gewalttaten durch Menschen seines Vertrauens häufig eine gravierende Traumatisierung, die lebenslange Folgen haben kann. **Damit Kinder und Jugendliche trotz Scham- und Schuldgefühlen sich trauen, darüber zu sprechen, müssen sie wissen, welches Verhalten Grenzen ihrer Selbstbestimmungsrechte verletzt, und sie brauchen Ansprechpersonen, denen sie vertrauen.** Das persönliche und strukturelle Abhängigkeitsverhältnis, in dem Kinder und Jugendliche sich in der Schule befinden, kann nur durch die Verantwortung der Erwachsenen in der Schule reguliert werden. Dies schließt ein, dass Kinder und Jugendliche Grenzen setzen dürfen und Erwachsene diese respektieren.²

Es erfordert Kompetenz, eigene Grenzen zu fühlen, Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und Nähe und Distanz zu regulieren. Kinder und Jugendliche brauchen daher die Möglichkeit, ihrer Entwicklung entsprechend in möglichst vielen Angelegenheiten ihres Alltags selbstbestimmt zu entscheiden. Von den schulischen Fach- und Leitungskräften wird verlangt, Kindern und Jugendlichen darin „verantwortlich zur Seite zu stehen, ihnen Freiheiten zu gewähren und Grenzen zu setzen mit dem Ziel, Schutz zu gewähren, ohne Entwicklung einzuschränken.“³ Unter bestimmten Lebensbedingungen, z.B. wenn ihre elementaren Bedürfnisse dauerhaft vernachlässigt werden, achten Kinder und Jugendliche ihrerseits nicht darauf Grenzen zu ziehen. Sie verhalten sich distanzlos oder auch herausfordernd und sind dadurch stärker gefährdet, Opfer von sexuellen, physischen oder psychischen Übergriffen zu werden.⁴

Erst wenn gewährleistet ist, dass die pädagogischen Fach- und Leitungskräfte die Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen übernehmen, können Maßnahmen, die sich direkt an die Schülerinnen und Schüler wenden, sinnvoll, wirksam und nachhaltig sein. Die folgenden Hinweise sollen die Fach- und Leitungskräfte der Schule, der *Jugendhilfe in der Schule* und des Ganztags hierin unterstützen.

Kapitel 4.1 Grenzverletzung, Übergriff, Straftat

Um zu beurteilen, ob Verhaltensweisen grenzverletzend oder übergriffig sind, spielen objektive Faktoren (wie z.B. institutionelle Regeln, fachliche Standards, Rechtsnormen) und subjektive Faktoren (wie z.B. das eigene Empfinden persönlicher Grenzen und angemessener Nähe und Distanz) eine Rolle.⁵ Um die eigene Wahrnehmung oder Schilderungen von Kindern und Jugendlichen einordnen zu können, ist es hilfreich, Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt voneinander zu unterscheiden.⁶

Merkmale	Grenzverletzungen
Verhaltensweisen	überschreiten die persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses
	unabsichtlich, einmalig oder sehr selten
Ausdruck	fachlicher oder persönlicher Unzulänglichkeiten oder einer institutionellen Kultur der Grenzverletzungen
korrigierbar durch	Anleitung, Fortbildung, Supervision und klare Dienstanweisungen
Beispiele	unerwünschte Umarmung, Thematisierung eigener Sexualität gegenüber Kindern/Jugendlichen, Missachtung der Intimsphäre, Bloßstellen

Diese Differenzierung wurde für Grenz- und Rechtsverletzungen mit sexuellem Hintergrund eingeführt. Sie kann aber auch die Einschätzung von Verhaltensweisen, die in anderer Weise grenz- oder rechtsverletzend sind, unterstützen.

Werden sich schulische Fach- und Leitungskräfte eigener unbeabsichtigter Grenzverletzung bewusst, sollten sie damit achtsam umgehen, die Verantwortung dafür übernehmen, sich bei der Schülerin oder dem Schüler entschuldigen und zukünftig solche Verhaltensweisen unterlassen.

Übergriffe	Straftaten
unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch Intensität und Motivation; Übergriffe werden gegen Widerstände durchgesetzt und gerechtfertigt	Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Beleidigung, Erpressung, Körperverletzung, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
nicht zufällig, nicht versehentlich, massiv und/oder häufig; Missachtung abwehrender Reaktionen des Opfers und der Kritik Dritter; Hinwegsetzen über gesellschaftliche, kulturelle oder institutionelle Normen und fachliche Standards; fehlende Verantwortungsübernahme für das eigene übergriffige Verhalten; Abwertung von Schüler/innen, die Dritte um Hilfe bitten; Mobbing-Vorwurf gegenüber denjenigen, die das übergriffige Verhalten benennen	
fehlenden Respekts gegenüber Kindern und Jugendlichen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung zur Vorbereitung einer Straftat	
nicht korrigierbar durch Sensibilisierung für fachliche Nähe-Distanz-Grenzen, Fortbildung, Supervision oder Dienstanweisungen	
wiederholte, vermeintlich zufällige Berührungen an Brust oder Genitalien; wiederholte sexistische Ansprache	

Kapitel 4.2 Täterinnen- und Täterstrategien bei sexuellen Übergriffen und Straftaten

Sexuelle Übergriffe und Straftaten passieren in der Regel nicht zufällig, sondern werden systematisch vorbereitet. Ziel dieses sogenannten Groomings ist es, das Vertrauen des betreffenden Kindes zu gewinnen, es an sich zu binden und von seinem Umfeld zu isolieren (z.B. Freunde und Vertrauenspersonen für sich einzunehmen) und sich selbst so darzustellen, dass eine Täterschaft unvorstellbar scheint.⁷ Typische Vorgehensweisen potentieller Täterinnen oder Täter beziehen sich daher auf die Schülerinnen und Schüler selbst, aber auch auf das Kollegium, das Jugendhilfe- oder Ganztags-Team oder die Eltern. Beispiele hierfür sind:⁸

Verhalten der Täterin/ des Täters:	Schülerinnen und Schüler	Kollegium/Team/Schulleitung	bezogen auf Eltern
1. Abhängigkeiten aufbauen, z.B.	Zuwendungen und Versprechungen machen Bevorzugung Schuldgefühle erzeugen Verbotenes tun lassen und gemeinsame Geheimnisse betonen	zusätzliche, unangenehme Aufgaben übernehmen Bereitschaft zeigen, Fehler von Kolleginnen/Kollegen zu decken sich durch Spezialkenntnisse unentbehrlich machen	Einzelförderung anbieten Eltern-Kind-Beziehung verunsichern
2. ablenken/Bedenken zerstreuen, z.B.	bagatellisieren; andere Wertmaßstäbe einführen Zweifel an der eigenen Wahrnehmung erzeugen/verstärken	Empörung über Kindesmisshandlung und sexuellen Missbrauch äußern gute Beziehungen zu Vertrauenspersonen der Schülerinnen und Schüler pflegen	sich als besonders engagiert präsentieren oder auch unauffällig bleiben
3. Freiräume/Exklusivität schaffen, z.B.	aus der Gruppe herauslösen; privaten E-Mail- oder Telefonkontakt pflegen zum Arbeiten nach Hause einladen	Einfluss auf die Stundenplangestaltung nehmen Arbeitsgruppen übernehmen, um dadurch mehr Freiheiten, z.B. eigenen Raum zu erhalten	private Beziehungen zu den Eltern herstellen und pflegen
4. sukzessive Grenzverschiebung und Test auf Widerstand, z.B.	scheinbar „zufällige“ Berührungen in intimen Bereichen zu privaten Treffen einladen freizügige Körperlichkeit einführen	unflätige oder sexistische Bemerkungen im Kollegium oder Team machen unangemessen freizügige Bekleidung tragen	Abbruch der Hilfen für das Kind androhen
5. Strategien zum Schutz vor Aufdeckung oder bei drohender Aufdeckung, z.B.	an Mitleid appellieren Erpressungen Drohungen Verantwortung aufbürden Suizidandrohung Gewalt	Selbstanzeige ankündigen Teilgeständnisse mit Absichtserklärung einer Besserung ohne konkrete Maßnahmen	an Mitleid appellieren Schuldgefühle erzeugen mit Verleumdungsanzeige drohen

In manchen der genannten Beispiele erscheinen besonderes Engagement und besondere Vertrauensbeziehungen zu Schülerinnen, Schülern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen als Verdachtsmomente, so dass die Grenze zwischen Engagement und Übergriffigkeit diffus ist.⁹ Die Veränderung des Umfeldes, so dass Übergriffe leichter möglich sind, wird jedoch durch bestimmte institutionelle Strukturen begünstigt. **Prävention besteht daher nicht darin, einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Schule zu verdächtigen, sondern darin, Strukturen so zu gestalten, dass sie potentiellen Täterinnen oder Tätern keine Chance für Manipulation lassen.** Der konsequente Umgang mit Grenzen, Regeln und Verantwortung in der Institution ist dafür von entscheidender Bedeutung.¹⁰



Präventive Schutzmöglichkeiten in Schule, Jugendhilfe in der Schule und Ganzttag¹¹

Kapitel 4.3

Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen konkretisieren grundlegende Rechte von Kindern und Jugendlichen und gelten als wirksame Maßnahmen, um ihren Schutz vor Gewalt in pädagogischen Institutionen zu gewährleisten.

Darüber hinaus sind folgende Präventionsmöglichkeiten besonders hervorzuheben, um den Spielraum für Grenz- und Rechtsverletzungen möglichst gering zu halten:

- Vernetzung mit einschlägigen Institutionen (z.B. Fachberatungsstellen -auch für potentielle Täterinnen/Täter-, Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst, Polizei, Staatsanwaltschaft) um fachliche Orientierung, Unterstützungs- und Sanktionsbereitschaft zu vermitteln
- konsequente Korrektur abwertender Sprache
- Achtsamkeit und konsequentes Einschreiten gegen alle Formen von Gewalt
- Achtung der Grenzen zwischen den Generationen
- Achtung der Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen, Kolleginnen und Kollegen
- klares Rollenverhalten als schulische Fach- und Leitungskraft
- Formulierung und Einhaltung klarer institutioneller Regeln für besonders grenzsensible Situationen (z.B. Klassenfahrten, Beratungssetting, Sport-Unterricht)
- klare Zuordnung von Verantwortung für alle in Schule Beteiligten
- Transparenz von Leitungs- und Entscheidungsstrukturen, Arbeitsbeziehungen, Arbeitsmethoden und im Austausch von Informationen
- keine Abschottung im Sinne einer „Exklusivität“ der Arbeitsbeziehung
- Rechtsbewusstsein, Selbstwahrnehmung und Selbstbewusstsein der Kinder und Jugendlichen stärken
- Aufklärung, Sexualerziehung und geschlechtssensible Angebote zum Thema Sexualität
- Zusammenarbeit mit Eltern: Grundwerte und -regeln in Schule und *Jugendhilfe in der Schule* mit Eltern besprechen
- Eltern werden auf Rolle und Funktion der **Vertrauensperson für sexuelle Gewalt in der Schule** hingewiesen Kapitel 4.4 und 4.4.2
- fachliche Orientierungs- und Informationsmöglichkeit für schulische Fachkräfte
- Sicherheit für potentiell aufdeckende Kollegen/Kolleginnen
- Stärkung der Schutzfähigkeit von Vertrauenspersonen



Kapitel 4.4 Grenzverletzungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schule

! Treten Verdachtsmomente auf, so ist es wichtig, für Klarheit bei Rollen und Aufgaben zu sorgen, Transparenz herzustellen und Hilfen anzubieten, um alle Beteiligten darin zu unterstützen, ihre Aufgaben professionell wahrzunehmen. Empfehlenswert ist das Hinzuziehen externer Beratung und Expertise, weil häufig nur der Blick von außen die notwendige Klarheit und Rationalität im Umgang mit diesen komplexen Prozessen ermöglicht. Die Verfahrensstandards sind Grundlage für die wechselseitige Information und Abstimmung zwischen Schule und *Jugendhilfe in der Schule* grundsätzlich und im konkreten Fall. Sie unterstützen die Aufgaben- und Rollenklärung für die Beteiligten und geben Handlungssicherheit.

Die in Kapitel 4.4.1 dargestellten Verfahrensabläufe und Handlungsleitlinien sind als verbindliche Standards für die Träger der *Jugendhilfe in der Schule* zu verstehen, die eine einheitliche Orientierung für den Ablauf und die fachliche Ausrichtung im Umgang mit Grenzverletzungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben.¹² Sie konkretisieren die Vereinbarung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages zwischen dem Träger der öffentlichen und dem Träger der freien Jugendhilfe¹³ und geben den Rahmen für die Entwicklung entsprechender Verfahren der Träger. Ziel ist es, die Träger¹⁴ bei der professionellen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.¹⁵

In Kapitel 4.4.2 wird das Verfahren bei Grenzverletzungen durch Lehrkräfte, Schulleitung oder andere Mitarbeitende in der Schule dargestellt. Es enthält die schulischen Maßnahmen, wie sie in der Handreichung des Hessischen Kultusministeriums „zum Umgang mit sexuellen Übergriffen an Schulen“¹⁶ vorgesehen sind, eingebettet in das Verfahrensschema der Schule, wie es vom Staatlichen Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main entwickelt wurde.¹⁷ Der Umgang mit gravierenden Grenzverletzungen, die keinen sexuellen Hintergrund haben, erfolgt analog.

Für Schulleitung und Träger besteht die doppelte Aufgabe, Schutz und Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten und ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gerecht zu werden. Abhängig davon, bei wem die Hinweise bzw. Beobachtungen ankommen, erfolgt eine Information an die eigene Dienstvorgesetzte/den eigenen Dienstvorgesetzten. Hier liegt die Verantwortung für die Information an die Schulleitung oder, wenn die Schulleitung selbst beschuldigt wird, an das Staatliche Schulamt, bzw. an den Träger, falls Mitarbeitende der *Jugendhilfe in der Schule* beschuldigt werden. Den Hinweisen wird dann im jeweiligen Arbeitsbereich, in dem die oder der Beschuldigte beschäftigt ist, nachgegangen.

Wo gehen Hinweise ein?	Wer ist zu informieren?
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der <i>Jugendhilfe in der Schule</i>	Träger der <i>Jugendhilfe in der Schule</i>
Träger der <i>Jugendhilfe in der Schule</i>	Stadtschulamt, Schulleitung
Lehrkraft	Schulleitung
Schulleitung	Träger der <i>Jugendhilfe in der Schule</i> , Staatliches Schulamt
Stadtschulamt	Träger der <i>Jugendhilfe in der Schule</i> , gemeinsame/abgestimmte Information an Schulleitung
Schulhausverwalter/- oder Schulsekretär/innen	Schulleitung

! Vorrangige Aufgabe ist der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Es ist darauf zu achten, dass ihr Schutz durch institutionelle Dynamiken nicht in den Hintergrund tritt.

Kapitel 4.4.2 Die Schule benennt eine **Vertrauensperson** für sexuelle Gewalt, in der Regel die Lehrkraft des Kinderschutztandems. Wählt eine Schülerin oder ein Schüler eine Fachkraft der *Jugendhilfe in der Schule* als Vertrauensperson, so erhält diese selbst bei Bedarf Unterstützung (z.B. Coaching, Supervision, Beratung durch Insoweit erfahrene Fachkraft, kollegiale Beratung). Sie bleibt Vertrauensperson der Schülerin/des Schülers, so lange dies aus Sicht des Kindes/Jugendlichen erforderlich und erwünscht ist. Beratungs- und Unterstützungsanfragen durch weitere Beteiligte sind demgegenüber nachrangig und – insbesondere bei Rollenkonflikten – an geeignete Unterstützungssysteme zu verweisen.

! **Kapitel 4.4.3** gibt Hinweise und Hilfestellung für Gespräche mit Kindern und Jugendlichen über Grenzverletzungen und **Kapitel 4.4.4** zeigt dienst-, arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen für die unterschiedlichen Arbeitsfelder auf.

4.4.1 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Jugendhilfe in der Schule

Wahrnehmung und Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen

Arbeitsblatt

C2

Erhalten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der *Jugendhilfe in der Schule*, der Träger oder das Stadtschulamt Hinweise auf Grenzverletzungen durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der *Jugendhilfe in der Schule*¹⁸, so nehmen sie diese Informationen mit Hilfe einer **Checkliste** entgegen. Werden die Hinweise und Beobachtungen als bedeutungsvoll und ernst zu nehmend bewertet, so werden sie von der aufnehmenden Person auf dem entsprechenden

Arbeitsblatt

C3

Dokumentationsbogen dokumentiert. Dieser Bogen kann auch zur internen Dokumentation genutzt werden. Der Träger hat die Befugnis, die Namen der/des Beschuldigten an das Stadtschulamt und an die Schulleitung weiter zu geben. Er ist zur Weitergabe der Namen nicht verpflichtet.

Arbeitsblatt

C3

Einbeziehung der Institutionen

Die Dokumentation wird an die auf dem **Dokumentationsbogen** genannten Stellen weitergeleitet. Der Eingang der Information wird von den Empfängern auf dem Dokumentationsbogen bestätigt, und der Bogen wird zurückgesendet. Abhängig davon, bei wem die Hinweise ankommen, werden weitere Funktionsträger und Institutionen informiert. Sobald weitere institutionelle Akteure informiert worden sind, wird am selben Tag der oder die Beschuldigte über die Hinweise informiert. Die Information erfolgt durch den Träger.

Arbeitsblatt

C4

Erstbewertung

Innerhalb von zwei Tagen nach der Information der oder des Beschuldigten sind die Hinweise zu bewerten.

Die Bewertung obliegt dem Träger von *Jugendhilfe in der Schule*. Das Stadtschulamt ist in die Erstbewertung einzubeziehen. Die Verantwortung für den Bewertungsprozess und dessen Ergebnis liegt beim Träger. Das Stadtschulamt orientiert sich in seiner Einbeziehung an zwei Fragestellungen: Ergreift der Träger die erforderlichen Maßnahmen, um das Wohl des Kindes/Jugendlichen/der Kinder zu sichern? Ergreift der Träger die Maßnahmen, die zur Aufklärung der Situation erforderlich sind? Es können externe Beraterinnen oder Berater hinzugezogen werden.

Drei Ergebnisse der Erstbewertung sind möglich:

1. Eine Gefährdung von Schülerinnen oder Schülern durch Grenzverletzungen, Übergriffe oder strafrechtlich relevante Formen von Gewalt durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Schule wurde **festgestellt**. In diesem Fall wird der/die Beschuldigte noch am selben Tag vom Dienst freigestellt. Stadtschulamt, Schulleitung und die betroffenen Eltern werden spätestens 24 Stunden nach Abschluss der Erstbewertung informiert.
2. Eine Gefährdung von Schülerinnen oder Schülern durch Grenzverletzungen, Übergriffe oder strafrechtlich relevante Formen von Gewalt durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Schule konnte **nicht ausgeschlossen** werden. Eine vertiefte Prüfung der Hinweise ist erforderlich. Diese ist durch den Träger einzuleiten. (s.u.)
3. Eine Gefährdung von Schüler/innen durch Grenzverletzungen, Übergriffe oder strafrechtlich relevante Formen von Gewalt durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Schule konnte **ausgeschlossen** werden. Das Verfahren ist beendet. Der/die Beschuldigte wird informiert und rehabilitiert. Der Ablauf wird mit den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den betroffenen Kindern/Jugendlichen und Eltern aufgearbeitet.

Vertiefte Prüfung

Wenn die Personen, die die Erstbewertung durchführen, zu dem Ergebnis kommen, dass eine vertiefte Prüfung der Hinweise erforderlich ist, so vereinbaren sie noch bei der Erstbewertung, welche Maßnahmen für die Prüfung notwendig sind, und von wem sie durchgeführt werden. Erforderlich ist in jedem Fall die Anhörung der/des Beschuldigten, die Information der Schulleitung und die Information der betroffenen Eltern.

Außerdem können Gespräche mit weiteren Beteiligten oder Zeugen geführt werden. **Die Gespräche sind zu dokumentieren**. Äußerungen von Kindern oder Jugendlichen sind möglichst wortgenau festzuhalten. Die Dokumentation muss beinhalten, auf welche Frage oder bei welchem Anlass das Kind oder die/der Jugendliche sich geäußert hat. Betroffene **Kinder oder Jugendliche werden von Fachkräften nicht über vermeintlich Vorgefallenes befragt**, um suggestive Fragestellungen zu vermeiden. Bei der vertieften Prüfung ist das Stadtschulamt einzubeziehen. Die Prüfung sollte innerhalb von zwei Wochen abgeschlossen werden, um ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen einleiten zu können. Externe Beraterinnen oder Berater können hinzugezogen werden. Die Ergebnisverantwortung für die vertiefte Prüfung liegt beim Träger.

Arbeitsblatt



Kapitel 4.4.3

Zusammenfassende Bewertung

Am Ende der Prüfung werden die gewonnenen Erkenntnisse abschließend dargestellt und bewertet.

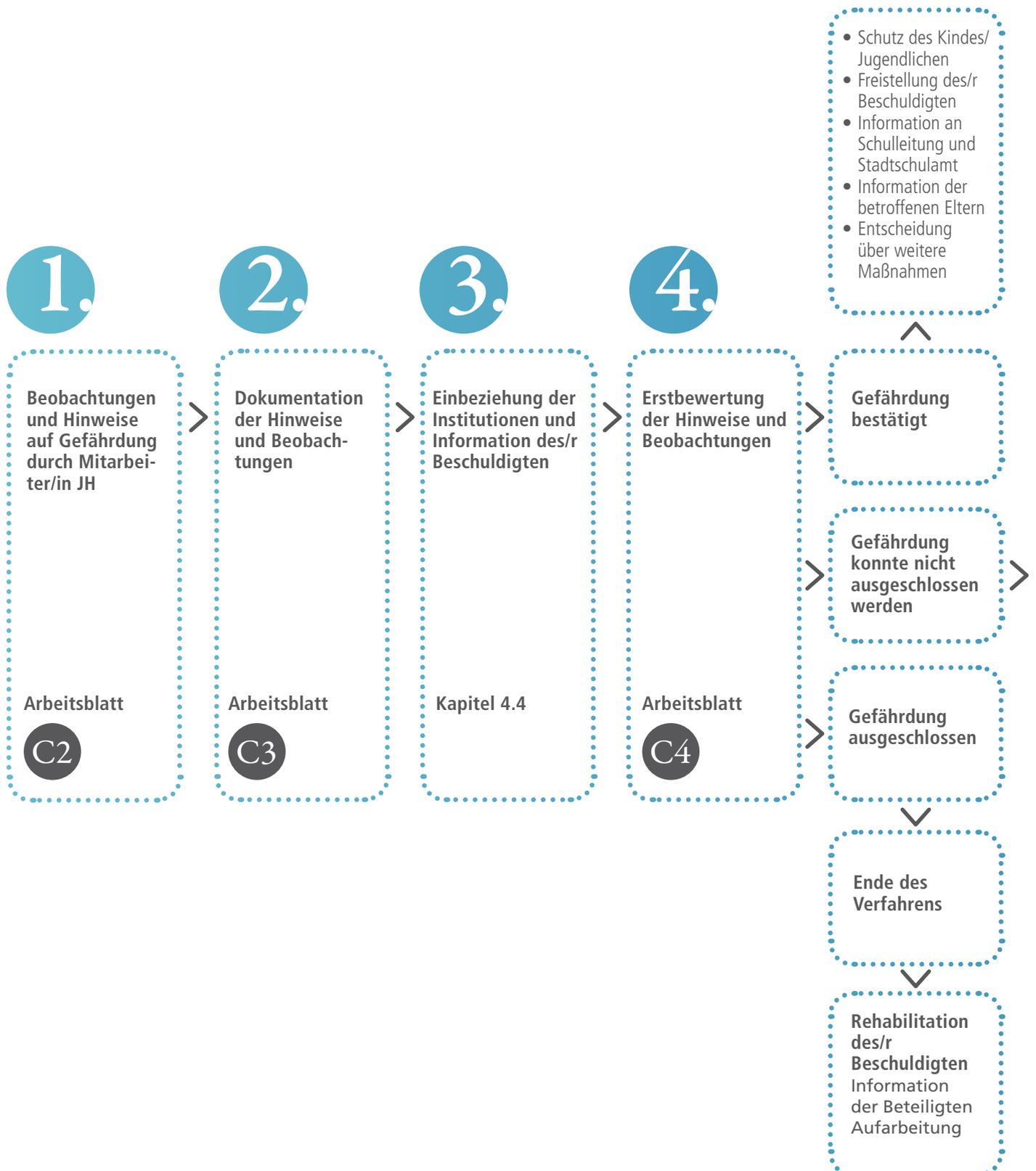
Die Bewertung erfolgt durch mehrere Personen (Träger, Stadtschulamt, ggf. externe Beraterin oder Berater). Die Ergebnisverantwortung für die zusammenfassende Bewertung liegt beim Träger. **Folgende Ergebnisoptionen sind möglich:**

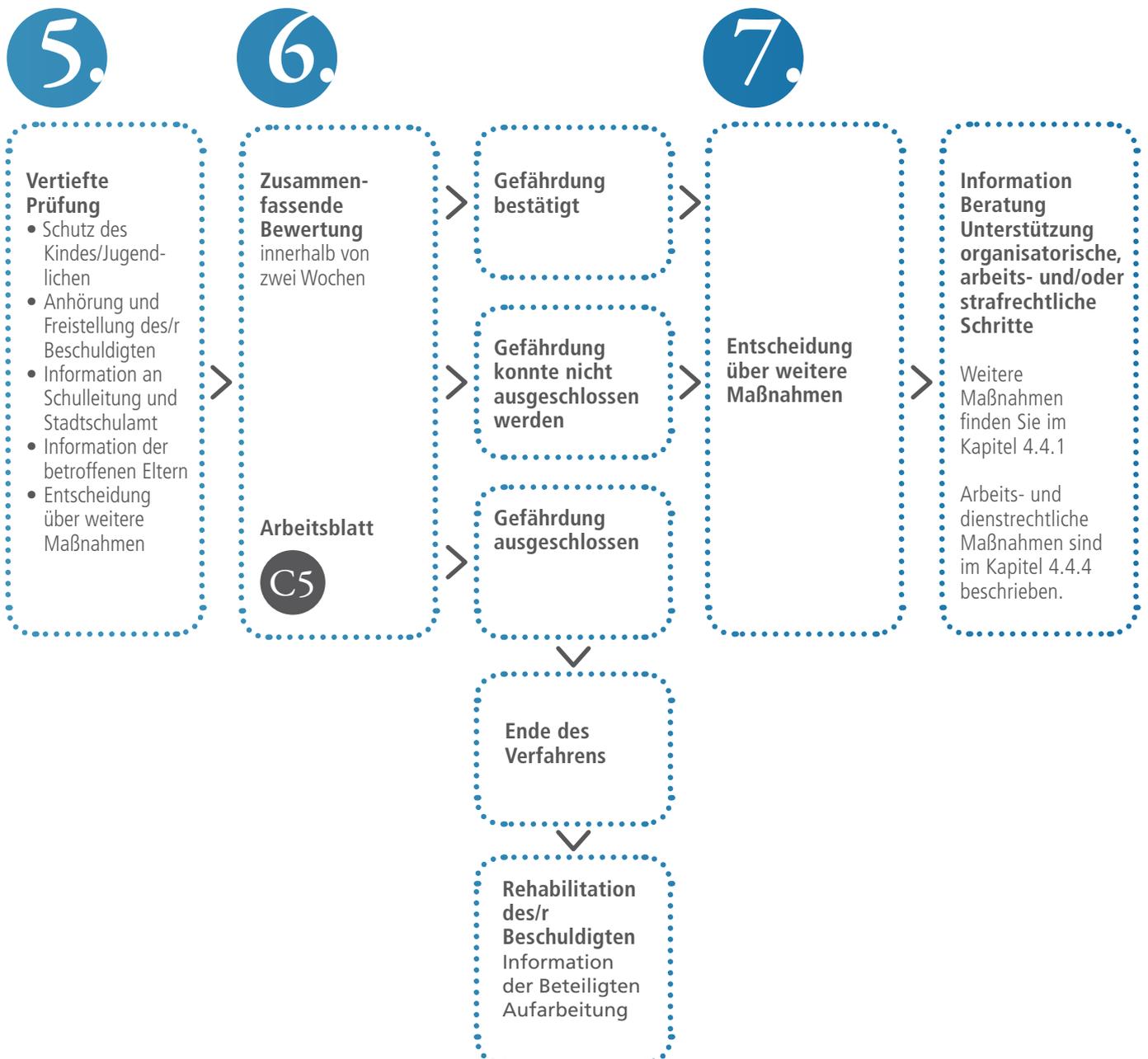
1. Eine Gefährdung für Schülerinnen/Schülern durch Grenzverletzungen, Übergriffe oder strafrechtlich relevante Formen von Gewalt durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Schule **wird festgestellt**. Die Betroffenen werden informiert und die erforderlichen Maßnahmen gegen die Beschuldigte/den Beschuldigten eingeleitet.
2. Die Situation **bleibt unklar**. In diesem Fall ist zu entscheiden, ob eine weitere Prüfung der Hinweise erforderlich ist und eine Bewertung (mit ggf. neuen Informationen) zu einem späteren Zeitpunkt erneut durchgeführt wird. Zudem ist darüber zu entscheiden, wie der Vorwurf mit den Betroffenen bzw. mit den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgearbeitet wird.
3. Eine Gefährdung für Schülerinnen/Schülern durch Grenzverletzungen, Übergriffe oder strafrechtlich relevante Formen von Gewalt durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Schule **wird nicht festgestellt**. Das Verfahren wird beendet. Der oder die Beschuldigte wird informiert und rehabilitiert. Der Ablauf des Verfahrens und die Gründe für die Entscheidungen werden mit den Beteiligten besprochen.

Arbeitsblatt



Prozessdarstellung – erste Hinweise, Bewertung und Maßnahmen





Mögliche und/oder erforderliche Maßnahmen

Die Entscheidung über Maßnahmen kann schon während der Prüfungsphase oder unmittelbar nach der abschließenden Bewertung erfolgen. Die für die Umsetzung verantwortlichen Personen werden benannt. Das Stadtschulamt und die Schule werden über die Maßnahmen informiert. Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen werden mit der Schule und dem Stadtschulamt abgestimmt.

Für die unmittelbar betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen

- ggf. Verfahrensschritte nach dem Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule
- Beratungsangebote und Information zu therapeutischer Unterstützung
- Unterstützung bei der rechtlichen Aufarbeitung

Für den Beschuldigten/die Beschuldigte

- arbeitsrechtliche Maßnahmen
- strafrechtliche Maßnahmen (Anzeige)
- juristische und psychologische Unterstützung
- Maßnahmen zur Rehabilitation

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *Jugendhilfe in der Schule*

- Teambesprechung
- Supervision
- Coaching

Falls Öffentlichkeit innerhalb der Schulgemeinde hergestellt wurde, für die nicht unmittelbar betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen

- Eltern informieren und das Geschehene mit ihnen aufarbeiten
- Kinder und Jugendliche informieren und das Geschehene mit ihnen aufarbeiten
- Beratungsangebote für die Eltern und Jugendlichen

Kapitel 4.3 Für die **inhaltliche und organisatorische Ausrichtung** von *Jugendhilfe in der Schule*

- Risikoanalyse (z.B. Situationsanalyse, Umgang mit Nähe und Distanz, Fachwissen, transparente Kommunikationswege, klar definierte Zuständigkeiten)

Kapitel 2 und 3

- **Prävention** (z.B. Überprüfung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren, pädagogischer Konzeption, Handlungsleitlinien, Selbstverpflichtungen, Qualifizierungen, Personalauswahlverfahren)

Für die Öffentlichkeit

- Abstimmung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (Anfragen der Presse kurz und allgemein ohne Angabe von Details beantworten)

4.4.2 Lehrkräfte oder andere Mitarbeitende in der Schule

Schulische Maßnahmen bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe im Überblick¹⁹

Die Schulleitung

- sammelt oder dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung)
- zieht Vertrauensperson als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für sexuelle Übergriffe zu Rate
- meldet den Vorfall dem Staatlichen Schulamt (in akuten Fällen vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht); Staatliches Schulamt erstattet bei ernsthaftem Verdacht Strafanzeige; bei Beschäftigten des Schulträgers ist dieser, ansonsten der jeweilige Arbeitgeber zu informieren; bei Kindeswohlgefährdung zudem Meldung beim Jugendamt
- nimmt Kontakt mit der Schülerin/dem Schüler und Eltern bzw. gesetzlichem Vertreter auf/ Absprache über weitere Handlungsschritte
- vermittelt Kontakt zu Hilfeeinrichtungen (z.B. Schulpsychologie, Ärzte, Jugendämter, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund, Wildwasser)
- sucht das Gespräch mit der beschuldigten Person:
 - Gespräch nicht allein, sondern mit einer Person ihres Vertrauens
 - ggf. ohne Namensnennung der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers
 - Fürsorge gegenüber Schülerin/Schüler herausstellen und Grenzeinhalten ihr/Ihm gegenüber einfordern und sicherstellen
 - Fürsorge gegenüber Lehrkraft (Aufklärung über mögliche persönliche Konsequenzen)
- informiert die Schulgemeinde in dem im Einzelfall gebotenen Umgang, ggf. Hinweise in den nächsten Gremien-Sitzungen (Schulkonferenz, Gesamtkonferenz, Schulelternbeirat, Schülerinnen- und Schülervertretung, Förderverein)
- beantwortet Anfragen der Presse kurz und allgemein ohne Angabe von Details

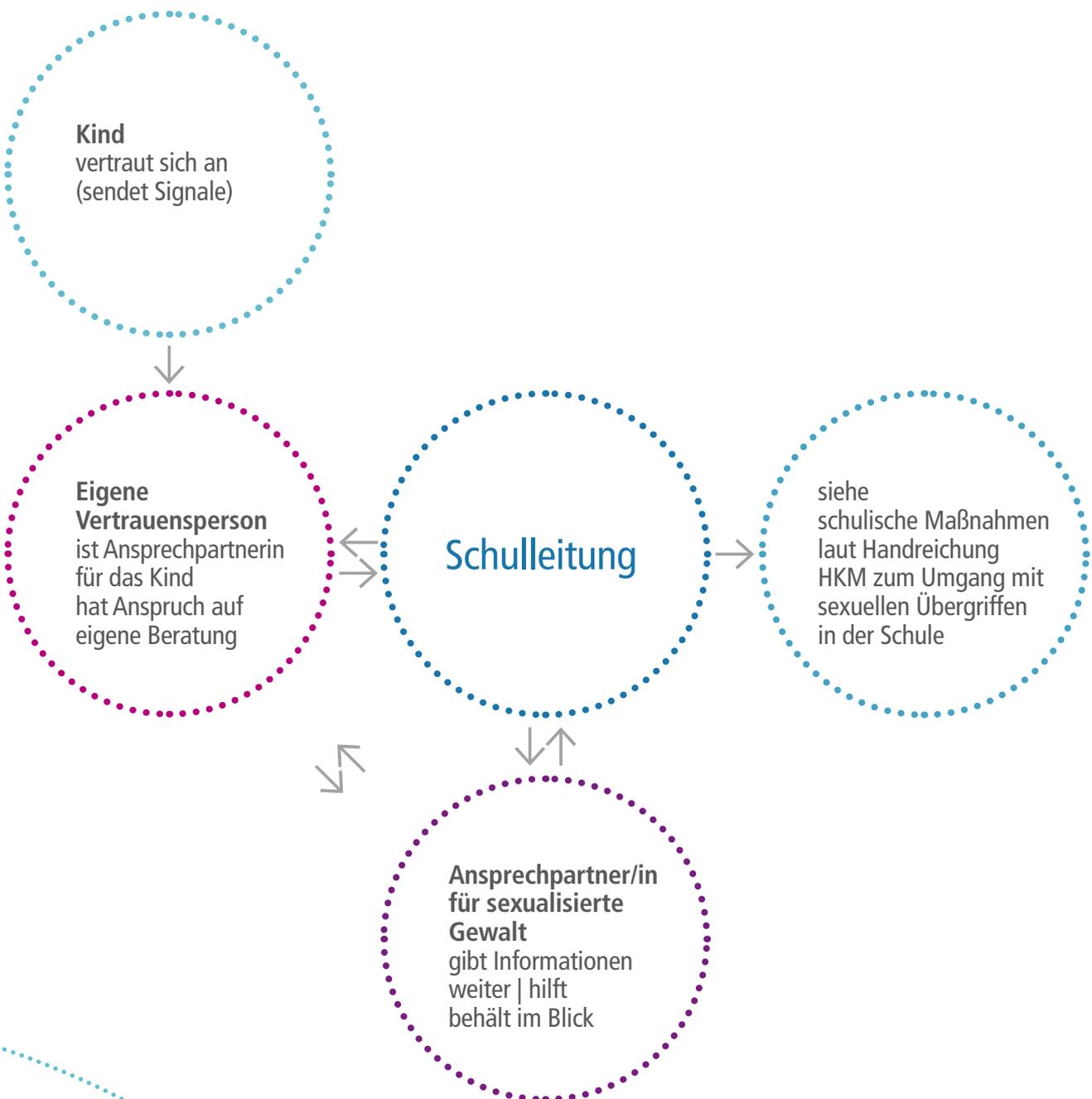
Maßnahmen an der Schule zum Schutz des Opfers²⁰

- haben sich vorrangig an dem Wohle und dem Schutz des Opfers zu orientieren. Rechtsnormen und Strafverfolgung sind nicht Selbstzweck der Intervention, sondern dienen der Fürsorge und dem Schutz der Schülerinnen und Schüler.
- sind im erforderlichen Maß zu treffen, so dass Opferschutz und Schutz vor Vorverurteilung der beschuldigten Person gewahrt werden. Soweit der Verdacht „nicht evident wegen unschlüssiger oder gar erkennbar unwahrer Behauptungen ausscheidet, muss das Opfer grundsätzlich ernst genommen und geschützt werden“. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung vermag „auch im Zweifel einen Verzicht auf Sicherungen und Schutzmaßnahmen zugunsten des Opfers nicht zu rechtfertigen“. Es „ist unverzüglich eine zumindest vorläufige Trennung von Opfer und der in Verdacht geratenen Person durch angemessene Vorkehrungen sicherzustellen“²¹.

Vertrauenspersonen für sexuelle Übergriffe²²

Die Schule benennt eine Vertrauensperson für sexuelle Übergriffe. Sie sollte bei der Schülervertretung, im Elternbeirat und in der Gesamtkonferenz bekannt gemacht werden und kann von allen Mitgliedern der Schulgemeinde vertraulich kontaktiert werden. Diese Funktion sollten besonders sensibilisierte und möglichst geschulte Personen wahrnehmen. Die Vertrauensperson sollte bei Bedarf Supervision bzw. Coaching durch eine in der Thematik erfahrene Fachperson erhalten und an entsprechenden Fortbildungen teilnehmen. **Es ist davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche sich jeweils selbst eine Person aussuchen, der sie sich anvertrauen wollen. Sollte dies nicht die offiziell benannte Vertrauensperson sein, so hat die Vertrauensperson der Schule unterstützende Aufgaben.** Das Verfahrensschema des Staatlichen Schulamts für die Stadt Frankfurt am Main sieht hierfür folgenden Ablauf vor:²³

Verfahrensschema der Schule



4.4.3 Gespräche mit Schülerinnen und Schülern bei Grenzverletzungen

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler von einer Grenzverletzung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Schule erzählt, ist das ein großer Vertrauensbeweis. Das Kind hat sich diesen Menschen vermutlich bewusst ausgewählt, weil es sich von ihm Hilfe und Schutz erhofft. Die im Folgenden aufgeführten Vorgehens- und Verhaltensweisen sollen schulische Fach- und Leitungskräfte in Gesprächen mit betroffenen Kindern und Jugendlichen unterstützen. **Gespräche, die Hinweise auf Grenzverletzungen durch Mitarbeitende enthalten, sind möglichst zeitnah und genau zu dokumentieren.** Der oder die nächste Dienstvorgesetzte ist zu informieren. Von dort aus werden gemäß den Verfahrensstandards zum Umgang mit Hinweisen auf Grenzverletzungen durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der Schule die zu beteiligenden Institutionen informiert und weitere Schritte eingeleitet.

Folgende Vorgehens- und Verhaltensweisen erleichtern es betroffenen Kindern oder Jugendlichen möglicherweise, über die eigene Situation zu sprechen:²⁴

- wenn Sie das Gefühl haben eine Schülerin/ein Schüler möchte Ihnen etwas mitteilen, was ihr/ihm auf dem Herzen liegt, gehen Sie auf sie/ihn zu und bringen Ihre Gesprächsbereitschaft zum Ausdruck
- greifen Sie mögliche Signale der Betroffenen bewusst und klar auf; verwenden Sie eine klare und altersgemäße Sprache; sprechen Sie nicht in Andeutungen
- geben Sie keine Versprechen ab, die Sie nicht halten können; erklären Sie, dass Lehr- und Fachkräfte sich an einen bestimmten Ablauf halten müssen, um die Betroffenen selbst, aber auch andere Kinder und Jugendliche zu schützen; erklären Sie auch, wie Sie vorgehen werden: Das gibt der Schülerin/dem Schüler Sicherheit und ermöglicht es, das entgegengebrachte Vertrauen aufrecht zu erhalten
- erklären Sie der Schülerin/dem Schüler, dass sie/er ein Recht auf Unterstützung und Hilfe hat
- versichern Sie, dass die Schülerin/den Schüler keine Schuld trifft, sondern die Verantwortung bei den Erwachsenen liegt;
- geben Sie der Schülerin/dem Schüler die Sicherheit, dass Sie mit dem Erzählten umgehen können; bleiben Sie ruhig und sachlich, eigene starke Emotionen verunsichern die Schülerin/den Schüler über Ihre Unterstützungsfähigkeit
- bohren Sie nicht nach konkreten Daten, Fakten und Zahlen; stellen Sie offene und keine Suggestivfragen
- unterbrechen Sie nicht, lassen Sie Pausen zu, und wiederholen Sie vorsichtig das zuletzt Gesagte, wenn die Schülerin/der Schüler aufhört zu erzählen
- respektieren Sie Grenzen, aber brechen Sie den Kontakt nicht ab, sondern treffen Sie eine neue Vereinbarung für ein Gespräch oder einen Kontakt

4.4.4 Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen

Maßnahmen bei Einstellung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schule legen ein erweitertes Führungszeugnis vor. Lehrkräfte verpflichten sich zudem bei der Einstellung, von jedem gegen sie eingeleiteten Straf- oder Ermittlungsverfahren und jeder gerichtlichen Verurteilung Mitteilung zu machen.

In der *Jugendhilfe in der Schule* dürfen keine Personen beschäftigt werden, die einschlägig vorbestraft sind. Um dies zu gewährleisten, legen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *Jugendhilfe in der Schule* ein erweitertes Führungszeugnis vor.²⁵ Dies gilt in der Regel auch für die neben- und ehrenamtlich Beschäftigten. Das erweiterte Führungszeugnis enthält alle Verurteilungen wegen Sexualdelikten, auch in Bagatellfällen. Es enthält keine Informationen zu Ermittlungsverfahren bzw. zu eingestellten Verfahren. Darüber hinaus kann der Träger mit Einverständnis der betreffenden Person eine Regelanfrage an die Staatsanwaltschaft zu Sexualstraftaten richten. Der Träger sollte sich bei Einstellung schriftlich versichern lassen, dass die einzustellende Person nicht vorbestraft ist, dass gegen sie kein Ermittlungsverfahren anhängig ist, dass sie im Falle eines einschlägigen Ermittlungsverfahrens den Träger informiert und dass sie damit einverstanden ist, dass Erkundigungen bei vorangegangenen Arbeitgebern eingeholt werden. Zusätzlich können entsprechende persönliche Erklärungen oder Selbstverpflichtungen eingeholt werden.

Maßnahmen im bestehenden Arbeits- oder Dienstverhältnis bei begründetem Verdacht auf strafbares bzw. vertragswidriges Verhalten oder Verhalten, das den Diensteid verletzt

Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen gegenüber Beamten umfassen²⁶

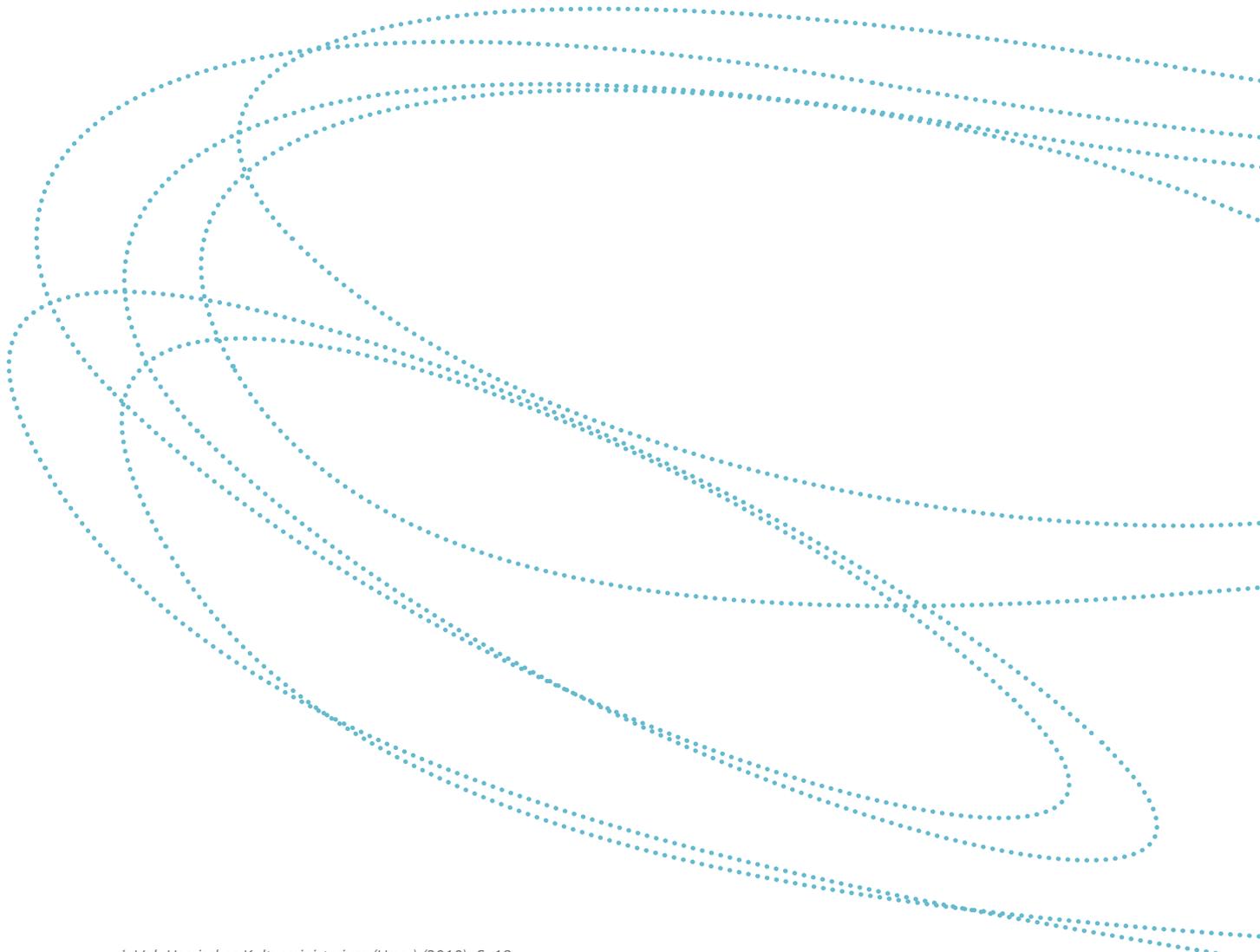
- Abordnung oder Versetzung
- Sofortiges Verbot der Führung der Dienstgeschäfte
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens

Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen gegenüber Angestellten umfassen²⁷

- Abordnung oder Versetzung
- Freistellung
- Abmahnung
- Kündigung

Maßnahmen zur Rehabilitation bei falschem Verdacht

- Rücknahme belastender Maßnahmen
- Wiedergutmachung
- Information an Beteiligte
- Verarbeitung des Geschehenen



¹ Vgl. Hessisches Kultusministerium (Hrsg.) (2010): S. 18

² Vgl. Kavemann, Barbara (2011): S. 20

³ Vgl. ebd., S. 30

⁴ Vgl. ebd., S. 21

⁵ vgl. Bezirksregierung Arnsberg (o.J.), S. 8

⁶ vgl. Enders; Kossatz; Kelkel; Eberhardt (2010)

⁷ vgl. Bezirksregierung Arnsberg (o.J.), S. 13f und Röhl (2011)

⁸ vgl. Bezirksregierung Arnsberg (o.J.), S. 15f

⁹ vgl. ebd., S. 16

¹⁰ vgl. Röhl (2011), S. 106f

¹¹ vgl. Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main (2014); Röhl (2011), S. 106; Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2013)

¹² Im Folgenden wird der Begriff Grenzverletzung als weitest gehender verwendet (vgl. die Differenzierung in 4.1). Jede Grenzverletzung gibt zunächst Anlass für ein genaues Hinschauen um einzuschätzen, ob ein Übergriff oder eine Straftat vorliegen, und das in 4.1.1 beschriebene Verfahren erforderlich ist.

¹³ gem. § 8a (4) Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe). In § 8 (5) dieser Vereinbarung verpflichten sich die Träger, bei einem Verdacht auf Gefährdung durch eine im Jugendhilfeangebot der Schule beschäftigte Fachkraft neben den vereinbarten Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung unverzüglich das Stadtschulamt zu informieren und weitere Schritte mit diesem abzustimmen.

¹⁴ vgl. z.B. das Verfahren des Internationalen Familienzentrums e.V. (Arbeitsblatt C0)

¹⁵ Im Bereich der Betreuungs- und Ganztagsangebote, die als Schulträgeraufgabe durchgeführt werden, können nach entsprechender Anpassung die Verfahrensweisen der Jugendhilfe in der Schule analog verwendet werden. Im Text und in den Arbeitsblättern wird sprachlich auf die Jugendhilfe in der Schule als Jugendhilfeangebot Bezug genommen, für das § 8a (4) und § 79a Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) gelten.

¹⁶ vgl. Hessisches Kultusministerium (Hrsg.) (2010)

¹⁷ vgl. Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main (2014)

¹⁸ Die Bezeichnung „Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Jugendhilfe in der Schule“ schließt Honorarkräfte, neben- und ehrenamtlich Tätige ein.

¹⁹ Hessisches Kultusministerium (Hrsg.) (2010), S. 7

²⁰ Vgl. Hessisches Kultusministerium (Hrsg.) (2010), S. 8

²¹ „Im Einzelfall kann sich dabei die Notwendigkeit des Schutzes auch der anderen Schülerinnen und Schüler und damit der Einleitung weitergehender personeller Interventionen bis hin zur vorläufigen Dienstenthebung durch das Staatliche Schulamt oder den Schulträger ergeben.“ (ebd.)

²² Vgl. Hessisches Kultusministerium (Hrsg.) (2010), S. 21

²³ vgl. Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main (2014)

²⁴ vgl. Bücken, Milena (2015), S. 95f

²⁵ vgl. § 72a Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe)

²⁶ vgl. Hessisches Kultusministerium (Hrsg.) (2010), S. 8

²⁷ vgl. ebd.

The background features a vertical gradient from light green on the left to bright yellow on the right. It is decorated with several dotted white lines that curve and intersect across the page. Scattered throughout are numerous circles of varying sizes and shades of green and yellow, some overlapping each other.

Anhang

1. Gesetzessammlung

UN Kinderrechtskonvention – Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Artikel 3 [Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 12 [Berücksichtigung des Kindeswillens]

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Artikel 19 [Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung]

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Artikel 34 [Schutz vor sexuellem Missbrauch]

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Grundgesetz

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Bürgerliches Gesetzbuch

§1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Hessisches Schulgesetz

§3 Grundsätze für die Verwirklichung

(9) Die Schule ist zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet. Darauf ist bei der Gestaltung des Schul- und Unterrichtswesens Rücksicht zu nehmen.

§72 Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. Dazu gehören insbesondere [...]

4. Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts, Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele [...].

§82 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(3) Körperliche Züchtigung und andere herabsetzende Maßnahmen sind verboten.

§121 Die Schülervertretung

(1) Bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule im Sinne des Art. 56 Abs. 4 der Verfassung des Landes Hessen wirken die Schülerinnen und Schüler durch ihre Schülervertretung eigenverantwortlich mit.

(2) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule, gegenüber den Schulaufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit wahr und üben die Mitbestimmungsrechte der Schülerinnen und Schüler in der Schule aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbst gestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen. Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgrundstück oder in anderen Einrichtungen, die regelmäßig schulischen Zwecken dienen, sind Schulveranstaltungen.

(3) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter werden durch die Schülerinnen und Schüler gewählt und können nur durch sie abgewählt werden. Bei Abstimmungen der Schülervertretung gilt § 102 Abs. 4 Satz 1 bis 4 entsprechend.[...]

§122 Die Schülervertretung in der Schule

(1) In der Grundstufe (Primarstufe) sind die Schülerinnen und Schüler in die Arbeit der Schülervertretung einzuführen. Die Schülerschaft einer Klasse kann aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher wählen.

(2) In den Schulen der Mittel- und Oberstufe (Sekundarstufe I und II) wählt die Schülerschaft einer Klasse oder der Gruppe, die in Schulen ohne Klassenverband die Aufgabe der Klasse hat, eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer eines Schuljahres. Diese Schülervertreterinnen und Schülervertreter können an den Klassenkonferenzen mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie Konferenzen über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 und Konferenzen über Maßnahmen nach § 82a mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Klassensprecherinnen und -sprecher bilden den Schülerrat der Schule, die Schulsprecherin als Vorsitzende oder der Schulsprecher als Vorsitzender und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter den Vorstand des Schülerrats. Der Vorstand wird entweder vom Schülerrat aus seiner Mitte oder von allen Schülerinnen und Schülern aus ihrer Mitte gewählt. Über das Wahlverfahren beschließt die Schülerschaft mit Mehrheit. [...]

(5) Der Schülerrat übt die Mitbestimmungsrechte in der Schule aus. Für die Ausübung gelten die Vorschriften der §§ 110 bis 112 entsprechend. Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schülerrats können an den Gesamtkonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen. An den sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte, mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sowie Konferenzen über Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 und Konferenzen über Maßnahmen nach § 82a und solcher Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer behandelt werden, können bis zu drei Beauftragte des Schülerrats teilnehmen. § 103 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Konferenzen die Schülervertreterinnen und Schülervertreter, die ihre Pflicht zur Verschwiegenheit verletzen, auf Dauer oder Zeit von der weiteren Teilnahme ausschließen können.

(6) An Schulen mit mindestens fünf Lehrerinnen und Lehrern kann der Schülerrat zu seiner Beratung eine Verbindungslehrerin oder einen Verbindungslehrer und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe sind die Verbindungslehrerinnen und -lehrer an dienstliche Weisungen nicht gebunden.

(7) Der Schülerrat hat mindestens einmal im Schuljahr eine Schülerversammlung, an Berufsschulen eine Teilversammlung einzuberufen, die der Unterrichtung und Aussprache über seine Arbeit und über wichtige schulische Angelegenheiten dient. Sie findet während der Unterrichtszeit statt.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll dem Schülerrat geeignete Räume und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Zeit zur Verfügung stellen. Dem Schülerrat soll die Benutzung der Schulverwaltungseinrichtungen gestattet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf in die Arbeit des Schülerrats nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüssen der Schulkonferenz erforderlich ist.

(9) Auf Förderschulen finden Abs. 1 bis 8 Anwendung, soweit die besondere Aufgabenstellung dieser Schulen es nicht ausschließt.

§126 Meinungsfreiheit, Schüler- und Schulzeitungen und Schülergruppen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in der Schule ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, soweit die Sicherung des Bildungsauftrages der Schule keine Einschränkungen, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts, des Umfangs und des Gegenstands der Meinungsäußerung innerhalb des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen erfordert. Über notwendige Einschränkungen entscheidet die Lehrerin oder der Lehrer in pädagogischer Verantwortung.

(2) Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern geschrieben und für Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Schulen herausgegeben werden. Sie können in der Schule verteilt werden, stehen anders als die von einer bestimmten Schule unter der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters herausgegebene Schulzeitung außerhalb der Verantwortung der Schule und unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen. Das Kultusministerium kann Richtlinien zu den Schüler- und Schulzeitungen erlassen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, an der Schule sich in Schülergruppen zu betätigen. Die Betätigung in der Schule kann von der Schulleiterin oder dem Schulleiter eingeschränkt oder verboten werden, wenn es die Sicherung des Bildungsauftrags der Schule erfordert. Den Schülergruppen können Räume und sonstige schulische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schul- und Unterrichtsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Schulkonferenz regelt Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen in der Schule.

Sozialgesetzbuch VIII

§1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. [...]

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere [...]

3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

§72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

§79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung [...] weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Strafgesetzbuch

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174b Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien;
Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 185 Beleidigung
- § 186 Üble Nachrede
- § 187 Verleumdung
- § 223 Körperverletzung
- § 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen

Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG)

§30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
 2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
 - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

2. Unterstützungsangebote

Frankfurter Kinderbüro

Schleiermacherstr. 7
60316 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-39001
www.frankfurter-kinderbuero.de
kinderbuero@stadt-frankfurt.de

Deutscher Kinderschutzbund

Bezirksverband Frankfurt am Main
Geschäftsstelle
Comeniusstr. 37/Erdgeschoss
60389 Frankfurt
www.kinderschutzbund-frankfurt.de
dksb@kinderschutzbund-frankfurt.de

Beratungsstelle

Comeniusstr. 37/1. Stock
Tel. 069.97090-120
beratungsstelle@kinderschutzbund-frankfurt.de

Jugendrechtsberatung

c/o Geschäftsstelle
Tel. 069.97090-117 (Beratung)
Tel. 97090-110 (Info)
www.jugendrechtsberatung.de/e-mail-php
www.jugendrechtsberatung.de

Staatliches Schulamt

für die Stadt Frankfurt am Main
Schulpsychologischer Dienst
Stuttgarter Str. 18 - 24
60329 Frankfurt am Main
Tel. 069.38989-00, Fax 069.38989-188
poststelle@f.ssa.hessen.de
www.schulamt-frankfurt.hessen.de

Frankfurter Kinder- und Jugendschutztelefon

Jugend- und Sozialamt Frankfurt am Main
Eschersheimer Landstr. 241 - 249
60320 Frankfurt am Main
Tel. 0800.2010111 (gebührenfrei)
www.kinderschutz-frankfurt.de
Kinder-und-Jugendschutz@stadt-frankfurt.de

Psychologische Fachstelle Kinderschutz

Sigrid Kinzinger
Jugend- und Sozialamt Frankfurt am Main
Eschersheimer Landstr. 241 - 249
60320 Frankfurt am Main
Tel. 069.212-33604, Fax 069.212-31183
sigrid.kinzinger.amt51@stadt-frankfurt.de

Polizeipräsidium Frankfurt am Main

Kommissariat für Sexualdelikte,
Gewalt gegen Kinder/K 13
Adickesallee 70
60322 Frankfurt am Main
Tel. 069.755-51308 Zentrale
Tel. 069.755-51330 (bis zum 13. Lebensjahr)
Tel. 069.755-51310 (ab dem 14. Lebensjahr)
Mo – Do 7.30 – 16.00 Uhr und Fr. 7.30 – 14.30 Uhr

Weisser Ring e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung
von Kriminalitätsoptionen und
zur Verhütung von Straftaten e.V.
Opfer-Tel. 116 006 (gebührenfrei),
Tel. 06131.8303-0
Fax 06131.8303-45
info@weisser-ring.de
www.weisser-ring.de

Medizinische Kinderschutzambulanz der Uniklinik Frankfurt

Theodor-Stern-Kai 7
60596 Frankfurt am Main
Tel. 069.6301-5560 (Sekretariat)
Tel. 069.6301-5249 (24 Stunden)
kinderschutzambulanz@kgu.de
www.kinderschutzambulanz-frankfurt.de

Kindernotfallambulanz

Clementine Kinderhospital

Theobald-Christ-Str. 16
60316 Frankfurt am Main
Tel. 069.94992-0 (Zentrale)
www.ckhf.de/index.php?seite=notfallambulanz

3. Literatur

Kinderrechte

Deutsches Komitee für UNICEF (Hg.)(2011):
Krämer, Georg: **Kinderrechte in Deutschland**, Unterrichtsmaterialien für die Klassen 4 – 7, Chancengleichheit, Beteiligung, Gewalt, Köln

Rudolf, Beate (2014): **Kinderrechte als Maßstab pädagogischer Beziehungen**. In: Prengel, Annedore; Winklhofer, Ursula (Hrsg.): **Kinderrechte in pädagogischen Beziehungen**. Band 1: Praxiszugänge, S. 21 – 31

Schnurr, Johannes (2015): **Institutioneller Kinderschutz in der Schule durch Strukturen für Beteiligung und Beschwerde**, in: Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum (Hg.): **Den Stein ins Rollen bringen ... Vom gemeinsamen Anliegen „Kinderschutz“ zur strukturierten Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule vor Ort**. In: **Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung**, 11. Jg., H. 29, S. 86 – 89

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Becker, Helle (2014): **Partizipation von Schülerinnen und Schülern im GanzTag**. In: **Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung**, 10. Jg., H. 27

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): **Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**. Allgemeine Qualitätsstandards und Empfehlungen für die Praxisfelder Kindertageseinrichtungen, Schule, Kommune, Kinder- und Jugendarbeit und Erzieherische Hilfen, Berlin, 2. Aufl.

Bundesjugendkuratorium (2009): **Partizipation von Kindern und Jugendlichen – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit**, München
Frankfurter Kinderbüro (2015): **Frankfurter Kinderbefragung 2014**. Schwerpunkt: Beteiligung im schulischen Umfeld, Frankfurt.
Zu beziehen unter: kinderbuero@stadt-frankfurt.de

Altenburg-van Dieken, Marion (2013): **Der Klassenrat. Ein hessisches Erfolgsmodell macht Schule**. In: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Hessen: **HLZ Zeitschrift der GEW Hessen für Erziehung, Bildung und Forschung**. 66. Jahr; Heft 5, S. 15f
Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche

Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche

Urban-Stahl, Ulrike (2013): **Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**. Handreichung aus dem Forschungsprojekt „Bedingungen der Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (BIBEK)“, Berlin

Ev. Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e. V. (2014, 3. Aufl.): **„Was dürfen Betreuerinnen und Betreuer nicht?“** Hochdorf. Online verfügbar unter http://www.jugendhilfe-hochdorf.de/component/option,com_chronocontact/chronoformname, Buchbestellung/
Grenzen wahren – Kinder und Jugendliche schützen

Grenzen wahren – Kinder und Jugendliche schützen

UBSKM (2013) Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.): **Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch**. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 – 2013. Berlin

Hessisches Kultusministerium (Hrsg.) (2010): **Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen an Schulen**, Wiesbaden. Online verfügbar unter: http://www.wiki-bfz.de/_media/wissen_a-z:sexuelle_uebegriffe_an_schulen_handreichung_2010-12.pdf (zuletzt geprüft 09/2015)

Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main (2014): **Sexualisierte Gewalt und sexuelle Übergriffe an Schulen**. Ein Überblick des Staatlichen Schulamts für die Stadt Frankfurt am Main. Vortrag auf der 3. Fachveranstaltung „Kinderrechte institutionell gewährleisten“ des Stadtschulamtes Frankfurt am Main, 23.03.2015

Bezirksregierung Arnsberg: **Sexualisierte Gewalt in der Schule**. Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule, Arnsberg o. J. Online verfügbar unter: http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/sexualisierte_gewalt/handreichung_sex.pdf. (zuletzt geprüft 09/2015)

Enders, U.; Kossatz, Y.; Kelkel, M.; Eberhardt, B. (2010): **Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag**, Köln

Bücken, Milena (2015): **Sprachlosigkeit überwinden! Gefährdung durch sexualisierte Gewalt zum Thema machen**, in: Milena Bücken, Dirk Fiegenbaum (Hg.): Den Stein ins Rollen bringen..., Vom gemeinsamen Anliegen „Kinderschutz“ zur strukturierten Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule vor Ort. In: Der GanzTag in NRW – Beiträge zur Qualitätsentwicklung, 11. Jg., H. 29, S. 91 – 101

Kavemann, Barbara (2011): **Grenzen und Grenzverletzungen**. In: Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit Fachhochschule Frankfurt am Main (Hrsg.): Grenzverletzungen: Institutionelle Mittäterschaft in Einrichtungen der Sozialen Arbeit: Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag, S. 19 – 33

Röhl, Thomas (2011): **Täterstrategien**. In: Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit Fachhochschule Frankfurt am Main (Hrsg.): Grenzverletzungen: Institutionelle Mittäterschaft in Einrichtungen der Sozialen Arbeit: Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag, S. 95 – 108

Hilfreiche Internetseiten

<http://beauftragter-missbrauch.de/recht/strafrecht/was-ist-straftbar>
<http://gud.bildung.hessen.de>
<http://www.kinderrechteschulen.de>
<https://kultusministerium.hessen.de/schueler/schuelervertretung>
http://www.lsa.hessen.de/irj/LSA_Internet?cid=18fd510dead41657acaa995f14f6537e
<http://lsv-hessen.de>
<http://www.makista.de>
<http://www.zartbitter.de>
<http://www.kultur-macht-schule.de>
<http://www.trau-dich.de>

4. Checklisten und Arbeitsblätter

- A1 Wo stehen wir (in unserer Schule) mit der Beteiligung von Schülerinnen und Schülern durch die Mitgestaltung von Angeboten und Projekten?
- A2 Wo stehen wir (in unserer Schule) mit der Beteiligung von Schülerinnen und Schülern durch den Klassenrat?
- A3 Wo stehen wir (in unserer Schule) mit der Beteiligung von Schülerinnen und Schülern durch die Schülerinnen- und Schülervvertretung?
- A4 Wo stehen wir (in unserer Schule) mit der Beteiligung von Schülerinnen und Schülern durch Feedback-Kultur?
- A5 Wo stehen wir (in unserer Schule) mit der Beteiligung von Schülerinnen und Schülern im Stadtteil?
- A6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- B1 Dos und Don'ts – Was ist erlaubt und was nicht?
- B2 Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in der Schule
- B3 Überkreuz-Beschwerden
- B4 Empfangsbestätigung und Feedback bei Beschwerden
- B5 Dokumentation einer Beschwerde
- B6 Auszählung

- C1 Ablaufschema Träger – Umgang mit Hinweisen auf Grenzverletzungen
- C2 Checkliste für Hinweise auf Grenzverletzungen
- C3 Dokumentation von Hinweisen auf Grenzverletzungen
- C4 Erstbewertung von Hinweisen auf Grenzverletzungen
- C5 Zusammenfassende Bewertung von Hinweisen auf Grenzverletzungen

